

**Gemeinde Meersburg - Bebauungsplan „Hundsrücken, Keltereibetrieb Winzergenossenschaft“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<b>Träger öffentlicher Belange</b>			
Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen  vom 12.09.2019	<b>A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b>  <b>Art der Vorgabe</b>  <b>I. Belange des Planungsrechts:</b>		
	1. Bestandteil eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist gemäß § 12 Abs. 3 BauGB der vom Vorhabenträger erarbeitete Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP). Der VEP als künftiger konkretisierender Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans muss mit ausgelegt werden und auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchlaufen. Es ist fraglich, ob die in der Begründung unter Nummer 5.1.1 eingefügten Vorhabenpläne, dazu ausreichen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Der Vorhaben- und Erschließungsplan liegt vor und wird mit ausgelegt bzw. den Trägern öffentlicher Belange zur Verfügung gestellt.	<b>Nicht erforderlich</b>
	2. Die Pflicht zur zusätzlichen Einstellung der Unterlagen ins Internet bezieht sich auch auf bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen. Diese sind im Bekanntmachungstext zwar aufgeführt, auf der Internetseite der Gemeinde waren diese bzw. die Abwägungssynopse jedoch nicht eingestellt.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.	<b>Nicht erforderlich</b>
3. Gemäß § 9 Abs. 7 BauGB sind die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans festzusetzen. Allerdings muss es sich nicht zwingend um zusammenhängende Flächen handeln, der räumliche Geltungsbereich kann sich auch aus getrennt liegenden	Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Die Fläche für Ausgleichsmaßnahmen wird in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	<b>Nicht erforderlich</b>	

**Gemeinde Meersburg - Bebauungsplan „Hundsrücken, Kelteriebetrieb Winzergenossenschaft“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen</b>  vom 12.09.2019</p>	<p>Flächen zusammensetzen. Dies kommt zum Tragen, wenn außerhalb des Plangebietes Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle als am Ort des Eingriffes gem. § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB getroffen werden. Auch bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan können gem. § 12 Abs. 4 BauGB einzelne Flächen außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans einbezogen werden. Die neue Festsetzung Nummer 9.1 setzt Kompensationsmaßnahmen andernorts fest. Diese sind unter § 1 der Satzung noch nicht aufgeführt. Wir weisen bereits jetzt auf das Urteil des OVG NRW vom 05.07.2018 (7 D 11/16. NE) hin: Wenn sich der räumliche Geltungsbereich auch auf Orte von festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erstreckt, sind deren Lage durch textliche oder zeichnerische Darstellung bei der Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB hinreichend bestimmt mit darzulegen. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans muss erkennbar sein, nicht nur das Plangebiet.</p> <p><b>II. <u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u></b></p> <p>1. Die in der aktuellen Bilanzierung mit 4 Ökopunkten bewertete Dachbegrünung bedingt eine Substratstärke von mindestens 25 cm, welche festzulegen wäre, z. B in den örtlichen Bauvorschriften unter Nummer 2.1.</p>	<p>einbezogen und im zeichnerischen Teil dargestellt.</p> <p>Die genannten 4 Punkte beziehen sich auf das Schutzgut Boden. Hier enthält die vorliegende Bilanzierung nur einen Biotopwertpunkt für 6 – 10 cm Substratauftrag (Extensivbegrünung). 4 Punkte werden für die Biotopfläche auf dem Dach im Schutzgut Flora / Fauna angerechnet = Biototyp 60.55 'bewachsenes Dach oder bewachsene Mauerkrone'. Die vorliegende Bilanzierung ist korrekt und entspricht der geltenden Berechnungsmethodik.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Gemeinde Meersburg - Bebauungsplan „Hundsrücken, Kelteriebetrieb Winzergenossenschaft“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen</b>  vom 12.09.2019</p>	<p>2. Die Vorgaben zu Energiegewinnungsanlagen in Hinweis Nummer 6 sind aufgrund der artenschutzrechtlichen Relevanz als Festsetzung aufzunehmen, entweder als weiteren Unterpunkt unter Nummer 10 der planungsrechtlichen Festsetzungen (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) oder unter Nummer 2.1 der örtlichen Bauvorschriften.</p> <p>3.</p> <p>4. Im Umweltbericht sind Aussagen zu treffen, wie stark die Verschattung auf das Biotop wirkt und ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der bisher besonnten Struktur kommt. Bei den betriebsbedingten Wirkungen (Umweltbericht Nummer 2) werden ohne weitere Erläuterung Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls eine Ausnahme erforderlich wird. Hinsichtlich der Höhenentwicklung der Gebäude können z. B. durch ein versetztes Pultdach die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Zauneidechsenlebensraum wie auch das nördlich außerhalb des Plangebiets angrenzende Biotop minimiert werden.</p> <p>5. Die externe Ausgleichsmaßnahme steht nicht im Eigentum der Stadt und ist daher dinglich zu sichern.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, die Pflicht zur Verwendung blendfreier und strukturierter Solargläser als planungsrechtliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Das nördlich an das Plangebiet angrenzende Gelände steigt stark an. Das neue Gebäude wird teilweise in den Hang `einschneiden`. Verschattungseffekte sind daher nur für den unmittelbar angrenzenden Bereich zu erwarten. In der artenschutzrechtlichen Einschätzung (SeeConcept, 16.06.2018) wird dargelegt, dass dieser Bereich ein potentieller Lebensraum für Zauneidechsen darstellt, deren Kern-Lebensraum sich jedoch weiter nördlich erstreckt. Zur den möglichen Verschattungseffekten heißt es:</p> <p><i>Der mögliche Verlust der nördlichen Grenzzone, z. B. durch Verschattung, kann für die ansässigen Reptilien (Herpetofauna) angesichts der geringen Flächenausdehnung als unerheblich eingestuft werden.</i></p> <p><i>Erhebliche Auswirkungen, z. B. durch mögliche Verschattungseffekte infolge Bebauung, müssen nicht befürchtet</i></p>	<p><b>Zustimmung zur Aufnahme einer planungsrechtlichen Festsetzung zur Verwendung blendfreier und strukturierter Solargläser</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Gemeinde Meersburg - Bebauungsplan „Hundsrücken, Keltereibetrieb Winzergenossenschaft“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen</b></p> <p><b>vom 12.09.2019</b></p>	<p><b>Rechtsgrundlage</b>            Zu I.1.: § 12 Abs. 3 BauGB, §§ 3 Abs. 2 und 214 Abs. 2 BauGB            Zu I.2.: § 4a Abs. 4 Satz 1 i.V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB              Zu I.3.: § 9 Abs. 7 BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 Satz 3 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB              Zu II: § 1a BauGB, § 15 BNatSchG, § 39 BNatSchG; Nr. 3: § 30 BNatSchG</p> <p><b>Möglichkeiten der Überwindung (z. 8.Ausnahmen oder Befreiungen)</b>            Zu I.1.+2.: Heilung durch wiederholen der Offenlage.              Zu I.3.: § 1 der Satzung zum räumlichen Geltungsbereich ist entsprechend zu ergänzen, in der Begründung könnte auf den Umweltbericht, Seiten 39 ff verwiesen werden.              Zu II: Ordnungsgemäße Abwägung. Dies setzt jedoch eine fundierte Aufbereitung des Abwägungsmaterials voraus.              Zu II.3.: Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG</p> <p><b>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands -----</b></p>	<p><i>werden, zumal die ökologische Funktion für die Art entlang der nördlichen Drumlins erhalten bleibt, so dass der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG (§ 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird´.</i></p> <p>Die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht werden ergänzt.</p> <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht zwar nicht ausgeschlossen, aber als gering bewertet (gering = unerheblich).</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Gemeinde Meersburg - Bebauungsplan „Hundsrücken, Keltereibetrieb Winzergenossenschaft“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen  vom 12.09.2019</p>	<p><b>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</b></p> <p><b>I. Belange des Planungsrechts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die neuen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen mittels der sogenannte Knödellinie sind nicht in allen Bereichen nachvollziehbar. Im südlichen Bereich des Baufensters, sowie für den Vordachbereich zwischen Bestand- und Neubau, entsteht ein Bereich ohne Zuordnung zu einer Nutzungsschablone. Wir bitten die Erforderlichkeit in diesen Bereichen zu überdenken.</li>   <li>2. Für den westlichen Geltungsbereich ist in der Nutzungsschablone lediglich „Bestand“ festgesetzt. Aus Gründen der Bestimmtheit von Festsetzungen regen wir an den derzeitigen Bestand konkret in der Nutzungsschablone abzubilden.</li>   <li>3. Da das Maß der baulichen Nutzung nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauGB durch Wand- und Firsthöhe festgesetzt wird könnte eine Festlegung der Anzahl der Vollgeschosse ggf. entfallen.</li>   <li>4.</li>   <li>5. Die in der Begründung unter Nummer 5.3 „private Grünfläche“ neu aufgeführte Gehölzgruppe entlang des Wirtschaftsweges ist im Planentwurf nicht enthalten. Bei der Beschreibung der zu erhaltenen Bäume ist lediglich von zwei Bäumen die Rede, im Plan sowie in der Festsetzung Nummer 11.1 sind drei Bäume ausgewiesen. Wir bitten um Abgleich.</li> </ol>	<p>Die Vordächer weisen eine andere Dachform / Dachneigung auf als die Hauptdächer. Zur besseren Übersichtlichkeit werden diese `Knödellinien` herausgenommen und stattdessen die Vordächer durch Eintrag im Plan zu gekennzeichnet = redaktionelle Korrektur im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.</p> <p>Der Bestand wird in der Nutzungsschablone dargestellt = redaktionelle Ergänzung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse zu streichen.</p> <p>Es handelt sich um die bestehende Gehölzgruppe / Heckenstruktur entlang der Abgrenzung des vorhandenen Wirtschaftshofes. Der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes wird entsprechend ergänzt = redaktionelle Ergänzung des zeichnerischen Teils.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Zustimmung zum Entfall der Festsetzung der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Gemeinde Meersburg - Bebauungsplan „Hundsrücken, Kelteriebetrieb Winzergenossenschaft“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<b>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen</b>  <b>vom 12.09.2019</b>	6. Die laut Begründung maximale Höhe der Einfriedungen von 2 m ist in den örtlichen Bauvorschriften bislang nur für Zäune, nicht für Hecken festgesetzt.	Es sind für drei Bäume Erhaltungsgebote festgesetzt = redaktionelle Korrektur im Textteil.	<b>Nicht erforderlich</b>
	7. Der Text in der örtlichen Bauvorschrift Nummer 2.1 stimmt nicht mit der Aussage unter Nummer 1.1.2 des Umweltberichtes überein (durchgehende bzw. versetzte Pultdächer).	Die genannte Höhe soll nur für Zäune gelten, um den Eindruck eines `Hochsicherheitstrakts` zu vermeiden = redaktionelle Klarstellung in der Begründung.	<b>Nicht erforderlich</b>
	8. Wir weisen darauf hin, dass mittlerweile die LBO und die GemO geändert wurden und mit ihrem neuesten Rechtsstand in den Satzungen anzugeben sind.	Redaktionelle Korrektur im Umweltbericht.	<b>Nicht erforderlich</b>
	9. Die Flächenbilanz in der Begründung, Seite 25, stimmt nicht mit den Aussagen im Umweltbericht, Nummer 1.1.4, überein. Wir bitten um Abgleich.	Redaktionelle Korrektur im Textteil.	<b>Nicht erforderlich</b>
	<b>II. <u>Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</u></b>	Redaktionelle Korrektur der Flächenbilanz.	<b>Nicht erforderlich</b>
	1. Da es sich um eine gewerbliche Nutzung des Grundstücks handelt, ist im vorliegenden Fall ein entsprechendes Wasserrechtsverfahren zur Grundstücksentwässerung mit Darstellung aller Belastungsquellen und Abwasserströmen einschließlich den entsprechenden, erforderlichen Behandlungen (Bestand und Neubau) durchzuführen.	Kenntnisnahme, das Wasserrechtsverfahren wird zeitnah eingeleitet.	<b>Nicht erforderlich</b>

**Gemeinde Meersburg - Bebauungsplan „Hundsrücken, Kelteriebetrieb Winzergenossenschaft“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen</b>  vom 12.09.2019</p>	<p>2. Da der Hedelbach laut Festsetzung Nummer 7.0 zur Niederschlagswasserbeseitigung herangezogen werden soll, muss dieser, sowie der Anschluss an diesen, zumindest nachrichtlich dargestellt werden.</p> <p>3. Die in den planungsrechtlichen Festsetzungen des VEP auf Seite 6 unter Nummer 10.1 Bodenschutz festgelegte Aufstellung und Vorlage eines Wiederverwendungs- und Entsorgungskonzeptes für das gesamte anfallende Erdaushubmaterial im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wird ausdrücklich begrüßt. Das Wiederverwendungs- und Entsorgungskonzept wird im Baugenehmigungsverfahren gefordert werden und die Zustimmung zur Baufreigabe von der Vorlage dieses Konzeptes abhängig gemacht.</p> <p><b>III. <u>Belange des Immissionsschutzes:</u></b> Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die dem Gutachten zu Grunde liegenden Eingangsdaten, z. B. Umfang des LKW-Verkehrs, eingehalten werden. Beim die Geräuschimmissionsprognose bearbeitenden Sachverständigen, Herr Löskow, wurde folgende Punkte hinterfragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im südlichen Teil des Gebäudekomplexes, bei dem im nördlichen Teil die Immissionsorte IP01 und IP02 liegen, befänden sich, wie bei einer Ortsbesichtigung durch den Sachverständigen festgestellt wurde, keine schutzbedürftigen Räume im Sinne der TA Lärm. Da</li> </ul>	<p>Der Hedelbach verläuft südlich des Plangebietes außerhalb des Geltungsbereichs und ist verdolt. Sein exakter Verlauf und die Lage des Anschlusses werden im Wasserrechtsverfahren dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planung.</p> <p>Mittlerweile liegt eine aktualisierte Fassung des Schallgutachtens vor, die auf der Grundlage einer detaillierten Betriebsbeschreibung erarbeitet wurde. Das Gutachten kommt zusammenfassend zum Ergebnis, <i>...dass vor den nächstgelegenen schutzwürdigen Gebäuden im Einflussbereich der Planungsmaßnahme die anzuwendenden Immissionsrichtwerte nach der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz,</i></p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Zustimmung zu den Aussagen des aktualisierten Lärmgutachtens und der zugrunde gelegten Betriebsbeschreibung</b></p>

**Gemeinde Meersburg - Bebauungsplan „Hundsrücken, Kelteriebetrieb Winzergenossenschaft“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen</b>  vom 12.09.2019</p>	<p>die Immissionsorte im nördlichen Teil im zweiten OG liegen und somit höher sind als der südliche Teil, gebe es auch keine Abschirmung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei diesem Ortstermin sei auch die Gebietsausweisung der Immissionsorte mit einem Vertreter der Gemeindeverwaltung besprochen worden. Dieser hätte den Immissionsort IP04 erst als WR, dann aber auf Grund eines Planes, als WA eingestuft. Dies ist zu überprüfen, das Gutachten ggf. anzupassen.</li> <li>- In Nummer 5.4 wurde in einer aktualisierten Fassung des Gutachtens, der Verweis auf das Landratsamt Konstanz durch das Landratsamt Bodenseekreis ersetzt. (Da die Freizeitlärmrichtlinie hier nicht einschlägig ist kann dieser Absatz aber auch entfallen.)</li> </ul> <p><b>IV. <u>Belange des vorbeugenden Brandschutzes:</u></b> Die Feuerwehr Meersburg verfügt über ein eigenes Hubrettungsfahrzeug und kann das vorgehaltene Hubrettungsfahrzeug auch innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Zeit für Maßnahmen zur Menschenrettung</p>	<p><i>Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), durch die anlagenbezogenen Beurteilungspegel unter Berücksichtigung einer gewerblichen Vorbelastung eingehalten und unterschritten werden.</i></p> <p>Die Betriebsbeschreibung ist im Gutachten enthalten, dieses wird den Bebauungsplan-Unterlagen im weiteren Verfahren beigelegt.</p> <p>Im aktuellen Gutachten ist der Immissionsort IP 04 als Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO (WR) eingestuft.</p> <p>In der aktualisierten Fassung des Gutachtens ist der genannte Hinweis nicht mehr enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme und ggfs. Berücksichtigung der genannten Punkte in der weiteren Planung.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Gemeinde Meersburg - Bebauungsplan „Hundsrücken, Keltereibetrieb Winzergenossenschaft“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen</b>  vom 12.09.2019</p>	<p>bis zu deren technischen Einsatzgrenzen zum Einsatz bringen. Insofern kann der zweite Rettungsweg nach LBO über dieses Hubrettungsfahrzeug bis zu den sich aus den Rettungsraten ergebenden Grenzen im Regelbau gestellt werden.</p> <p>Für Sonderbauten und insbesondere in Abhängigkeit der Personenzahlen und Rettungsraten besteht die Forderung nach baulichen Rettungswegen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird von Seiten der Brandschutzdienststelle eine entsprechende Stellungnahme auf Aufforderung erfolgen. Die konkreten Anforderungen zu den jeweiligen Bauvorhaben ergeben sich aus LBO, LBOAVO sowie den zugehörigen Sonderbauvorschriften.</p> <p>Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p> <p>Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutzvorschriften hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV Feuerwehrflächen) in Verbindung mit § 15 Landesbauordnung.</li> <li>2. DVGW-Arbeitsblatt W 405, in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO), Garagenverordnung sowie Nummer 5.1 der Industriebaurichtlinie (IndBauRL) sowie § 3 Feuerweggesetz Baden-Württemberg.</li> </ol>		

**Gemeinde Meersburg - Bebauungsplan „Hundsrücken, Keltereibetrieb Winzergenossenschaft“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen</b>  <b>vom 12.09.2019</b></p>	<p>V. <b>Belange der Landwirtschaft:</b>            1. Die Planung umfasst 0,51 ha Fläche, die zum Teil durch das bereits bestehende Lagergebäude des Winzervereins Meersburg und die bestehende Hoffläche versiegelt ist. Die Fläche ist der Vorrangflur II und in einem untergeordneten Teil der Grenzflur zugeordnet und wird überwiegend als Gartenland genutzt. In den planungsrechtlichen Festsetzungen ist die Pflanzung des Schwarzen Holunders (<i>Sambucus nigra</i>) vorgesehen, welcher im Hinblick auf die Vermehrung der Kirschessigfliege KEF (<i>Drosophila suzukii</i>) als Wirtspflanze ein hohes Risikopotential für benachbarte Rebanlagen und gegebenenfalls Beerenanlagen aufweist, siehe beigefügtes Merkblatt des landwirtschaftlichen Technologiezentrums Augustenberg und des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz.            Rebanlagen befinden sich westlich des Plangebietes auf den Grundstücken Flst.-Nr.606, 607, 608, 611 und 689. Weitere Rebanlagen liegen südöstlich des Plangebietes auf den Grundstücken Flst-Nr. 525, 524, 523, 522, 521 und 520. Schließlich befinden sich in nördlicher Richtung Rebanlagen auf den Grundstücken Flst-Nr. 917, 912, 911, 910, 909, 907/1, 889 und 782. Bei der Pflanzung von Sträuchern und Bäumen im Plangebiet sollten Arten, die als besonders risikoanfällige Wirtspflanzen für die Vermehrung der Kirschessigfliege gelten, von der Pflanzung ausgeschlossen werden. Wenig risikoanfällige Ersatzpflanzen können dem o. g. beigefügten Merkblatt entnommen werden.</p>	<p>Die Pflanzenliste wird überprüft, risikoanfällige Wirtspflanzen für die Vermehrung der Kirschessigfliege werden gestrichen = redaktionelle Korrektur der Pflanzenliste.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Gemeinde Meersburg - Bebauungsplan „Hundsrücken, Kelteriebetrieb Winzergenossenschaft“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<b>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen</b>  <b>vom 12.09.2019</b>	<p>2. Auf den Grundstücken Flst.-Nr. 350/Teil, 351 und 352 ist laut Umweltbericht u. a. die Pflanzung von Streuobstbäumen als ökologische Ausgleichsmaßnahme geplant. Westlich der geplanten ökologischen Ausgleichsfläche befinden sich auf den Grundstücken Flst.-Nr. 417, 419, 422 und 1546 Erwerbsobstanlagen. Daher sollten bei der Pflanzung von Streuobstbäumen keine Sorten verwendet werden, die besonders anfällig für die meldepflichtige Feuerbrandkrankheit (Erreger: Bakterium Erwinia amylovora) gelten. Diese Krankheit ist hochansteckend und kann sich schnell seuchenartig ausbreiten und den angrenzenden Obstbau gefährden. Die besonders feuerbrandanfälligen Quitten (Cydonia oblonga) sowie die hoch feuerbrandanfällige Birnensorte „Oberösterreichischer Weinbirne“ sollten daher ausgeschlossen werden. Rechtsgrundlage hierfür ist die Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung) vom 20.12.1985 (BGBl. 1 S. 2551) in der Fassung vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2930). Ein ausführliches Portrait geeigneter Streuobstsorten auch hinsichtlich Ihrer Anfälligkeit gegenüber Feuerbrand finden Sie in einer umfangreichen Kernobstdatenbank unter <a href="http://www.kob-bavendorf.de/arbeitsbereiche/streuobst/kernobst/">http://www.kob-bavendorf.de/arbeitsbereiche/streuobst/kernobst/</a>.</p>	<p>Kenntnisnahme, es wird vorgeschlagen, in die Pflanzenliste einen Hinweis zur Feuerbrandkrankheit und zu feuerbrandanfälligen Obstsorten aufzunehmen.</p>	<b>Nicht erforderlich</b>
<b>IHK Bodensee-Oberschwaben 88250 Weingarten</b>  <b>vom 13.08.2019</b>	<p>Wir bedanken und für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<b>Nicht erforderlich</b>

**Gemeinde Meersburg - Bebauungsplan „Hundsrücken, Keltereibetrieb Winzergenossenschaft“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<b>Unitymedia BW GmbH 34020 Kassel</b>	<p>Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 05.04.2018 Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p><b>Stellungnahme vom 05.04.2018</b> Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	Kenntnisnahme	<b>Nicht erforderlich</b>
<b>Netze BW GmbH 70503 Stuttgart</b>  <b>vom 19.08.2019</b>	<p>Aus unserer Sicht ergeben sich grundsätzlich keine Einwände. Wir bringen jedoch folgende Anregungen ein:</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme befinden sich 0,4 - und 20- kV-Kabel der Netze BW GmbH.</p> <p>Aus Sicherheitsgründen bitten wir den Bauherrn, rechtzeitig vor Beginn der Tiefbauarbeiten aktuelle Kabellagepläne bei uns einzuholen. Hierdurch lassen sich Unfälle und Schäden von Anfang an vermeiden. Die Kontaktdaten der Planauskunft der Netze BW GmbH hierzu lauten:</p> <p>Telefon: 07351 53-2230            Telefax: 07351 53-2135            E-Mail: <a href="mailto:Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de">Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de</a></p> <p>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie. uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planung. Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.	<b>Nicht erforderlich</b>

**Gemeinde Meersburg - Bebauungsplan „Hundsrücken, Keltreibetrieb Winzergenossenschaft“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<b>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg</b>  <b>vom 16.09.2019</b>	<p>nach dem Regionalplan (1996) sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung (im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Nr.2 und 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG) von dem o.g. Vorhaben betroffen.</p> <p>Der Regionalverband bringt zum o.g. Bebauungsplan keine Anregungen und Bedenken vor.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
<b>Telekom GmbH Niederlassung Süd-West 72766 Reutlingen</b>  <b>vom 19.09.2019</b>	<p>Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zu Planverfahren, Pflegeheim „Hundsrücken, Keltreibetrieb des Winzerverein Meersburg“</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Je nach Bedarf des Pflegeheimes ist mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrens-service zu beantragen ist</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten:            Email: <a href="mailto:Bbb-Donaueschingen@telekom.de">Bbb-Donaueschingen@telekom.de</a>.            Tel. : +49 800 3301903            Web: <a href="https://www.telekom.de/hilfe/bauherren">https://www.telekom.de/hilfe/bauherren</a></p>	<p>Kennntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planung.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Gemeinde Meersburg - Bebauungsplan „Hundsrücken, Kelteriebetrieb Winzergenossenschaft“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<b>Private Stellungnahmen</b>			
<b>Privat 1</b>  <b>vom 11.09.2019</b>	<p>gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 25. Juli 2019 erheben wir, verschiedene Bewohner (Mieter/-innen und/oder Eigentümer/-innen) vom Hechtweg 1, 88709 Meersburg, folgende Einwendungen:</p> <p><b>I. Grundsätzliche Einwendungen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Hundsrücken vom 25. Juli 2019 ist nicht ersichtlich, wie der zukünftige Betriebsablauf durchgeführt werden soll. Eine konkrete Beschreibung der gewerblichen Betriebsabläufe Kelteriebetrieb liegt nicht vor und konnte auch in den öffentlich zugänglichen Dokumenten nicht eingesehen werden. Wesentliche Daten können nicht abgelesen werden. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, welche betrieblichen Nutzungen zulässig bzw. nicht zulässig sind.</li> <li>2. Es fehlt ein Durchführungsvertrag gem. § 12 ff BauGB.</li> <li>3. Es liegt kein Vorhaben- und Erschließungsplan gem. §12 Abs. 3 BauGB vor.</li> <li>4. Die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan v. 25. Juli 2019, Seite 19 und 20 sowie der auf Seite 21 dargestellte Plan „ohne Maßstab“ sind lediglich Planzeichnungen. Es</li> </ol>	<p>Mittlerweile liegt eine aktualisierte Fassung des Schallgutachtens vor, die auf der Grundlage einer detaillierten Betriebsbeschreibung erarbeitet wurde. Diese Beschreibung ist im Lärmgutachten enthalten (Seiten 12 – 24), es wird den Bebauungsplanunterlagen beigelegt.</p> <p>Der Durchführungsvertrag gem. § 12 (1) BauGB ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Er ist auch nicht Gegenstand der öffentlichen Auslegung. Der Vertrag wird vor dem Satzungsbeschluss vom Gemeinderat beschlossen.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Der maßstabsgerechte Vorhaben- und Erschließungsplan liegt vor und wird mit ausgelegt.</p>	<p><b>Nicht erforderlich (siehe hierzu die Bewertung der Stellungnahme des LRA Bodenseekreis)</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Gemeinde Meersburg - Bebauungsplan „Hundsrücken, Keltereibetrieb Winzergenossenschaft“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Privat 1</b> <b>vom 11.09.2019</b></p>	<p>konnten auch bei den offiziell veröffentlichten Dokumenten kein Bauplan mit konkretem Maßstab und / oder mit inhaltlich konkreten Abmessungen des Vorhabens und der geplanten Anlagen eingesehen werden.</p> <p>5. Alle Gebäude in mittelbarer und unmittelbarer Nähe der geplanten Betriebserweiterung sind in den Bebauungsplänen (z. Bsp. Hinterberg, Breite etc.) als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Es ist für uns Bewohner nicht ersichtlich, weshalb eine Gewerbeerweiterung in den beschriebenen Dimensionen und in diesem exponierten Naherholungsgebiet genehmigt werden soll. Aus unserer Sicht sollte bitte die Stadt Meersburg diese Entscheidung mit dem Betreiber überprüfen und eine Betriebserweiterung im Industriegebiet prüfen.</p> <p><b>II. <u>Gutachtliche Stellungnahme der Fa. GSA Körner GmbH, Ref. P18183 v 03. Juni 2019:</u></b></p> <p>1. Es gibt in Meersburg, nach Auskunft von der Stadt Meersburg, Fachbereich II, keine Weidenstraße (Seite 3 des Gutachtens).</p> <p>2. Die Anwendung der Freizeitlärm-Richtlinie ist in Baden-Württemberg nicht offiziell eingeführt. Auch die</p>	<p>Das Plangebiet ist bereits mit einer Lagerhalle des Winzervereins bebaut. Die Realisierung des Keltereibetriebs an einer anderen Stelle wäre mit einem erhöhten baulichen und organisatorischen Aufwand verbunden. Der Flächenverbrauch wäre aufgrund der zusätzlich erforderlichen Erschließungsflächen höher. Das mittlerweile vorliegende Lärmgutachten kommt zum Ergebnis, dass die Richtwerte gem. TA Lärm eingehalten bzw. unterschritten werden. Ebenso wird die gem. Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) zulässige relative Häufigkeit von Geruchsstunden deutlich unterschritten.</p> <p>Das Lärmgutachten wurde mittlerweile grundlegend überarbeitet. Es beruht auf einer detaillierten Betriebsbeschreibung, die im Gutachten dargestellt ist.</p>	<p><b>Nicht erforderlich (siehe hierzu die Bewertung der Stellungnahme des LRA Bodenseekreis)</b></p> <p><b>Nicht erforderlich (siehe hierzu die Bewertung der Stellungnahme des LRA Bodenseekreis)</b></p>

**Gemeinde Meersburg - Bebauungsplan „Hundsrücken, Keltereibetrieb Winzergenossenschaft“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Privat 1</b> <b>vom 11.09.2019</b></p>	<p>Abstimmung mit dem Landratsamt Konstanz und die daraus resultierende Anwendung dieser Richtlinie ist nicht rechtmäßig. Die Freizeitlärm-Richtlinie ist nur für Freizeit-einrichtungen und nicht für Gewerbebetriebe und oder Erweiterungen von Gewerbebetrieben anwendbar. Es wird hier auf die einschlägigen Gerichtsurteile bzgl. Gewerbelärm und Freizeitlärm verwiesen. Für die geplanten Weinverkostungen mit 50 Personen, wöchentlich und an Sonn- und Feiertagen, ist die TA Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) anzuwenden.</p> <p>3. Weiterhin ist der Begriff „Keltereibetrieb mit Lagerhalle“ insoweit irreführend, da die Betriebsabläufe für diesen Keltereibetrieb nicht beschrieben sind. Z. Bsp. sollen wöchentlich und an Sonn- und Feiertagen Weinverkostungen mit bis zu 50 Personen stattfinden. Es ist nicht festgelegt und beschrieben, ob ein Weinverkauf mit oder ohne Bewirtungen aller Art oder eine Außenbewirtschaftung oder eine interne Bewirtschaftung z.B. nur für Sommeliers in den Betriebsräumen stattfinden soll. Eine Außenbewirtschaftung, ein freier Weinverkauf und sonstige Außenbewirtungen und/oder Außenveranstaltungen sollten bitte in der Baugenehmigung und im Durchführungsvertrag explizit ausgeschlossen werden.</p> <p>4. Im Gutachten sind 5 Immissionsorte (IO) genannt. Das Gebäude Hechtweg 1 ist ein acht (8) geschössiges Wohnhaus (EG und 7 Obergeschosse / OG), welches in erhöhter Grundlage zur geplanten Kelterei liegt. Gem. Anlagen 2.1, 2.2 und 2.3, wurden die Lärmsimulationen nur bis max. zum 2. OG bewertet.</p>	<p>Auf der Seite 6 des Gutachtens sind die zu berücksichtigenden Normen und Richtlinien aufgeführt, z.B. die TA Lärm und die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau. Die sog. `Freizeitlärm-Richtlinie´ gehört nicht dazu.</p> <p>Die Betriebsabläufe sind im aktualisierten Lärmgutachten detailliert beschrieben. Darin sind auch die Betriebsbesichtigungen mit Weinverkostung aufgeführt. Führungen und Verkostungen (maximal einmal täglich) finden ausschließlich innerhalb des Betriebsgebäudes statt (siehe hierzu Seiten 12 + 24 des Lärmgutachtens).</p> <p>Im aktualisierten Lärmgutachten sind alle Geschosse der potentiellen Immissionsorte berücksichtigt (siehe hierzu die Anlagen des Lärmgutachtens).</p>	<p><b>Nicht erforderlich (siehe hierzu die Bewertung der Stellungnahme des LRA Bodenseekreis)</b></p> <p><b>Nicht erforderlich (siehe hierzu die Bewertung der Stellungnahme des LRA Bodenseekreis)</b></p>

**Gemeinde Meersburg - Bebauungsplan „Hundsrücken, Kelteriebetrieb Winzergenossenschaft“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Privat 1</b> <b>vom 11.09.2019</b></p>	<p>Für die höchsten Geschosse, das 5., 6. und 7. OG, wurden keinerlei Lärmmessungen angesetzt. Diese drei OG's haben eine wesentlich schlechtere Lärmabschirmung als die unter IP01 bis IP05 aufgeführten IO's, da zwischen den gewählten IO's (bis zum 2. OG) und der geplanten Kelterei eine stark bewachsene Baumgruppe am Straßenrand Mesmerstrasse steht und die ersten beiden OG 's tendenziell abschirmt. Entsprechende photographische Aufnahmen liegen vor und können jederzeit auf Wunsch umgehend vom Unterzeichner nachgereicht werden. Bzgl. der Messungen des Gebäudes Hechtweg 3 fehlen sämtliche Aussagen.</p> <p>5. Im Gutachten wird von einer Ernteanlieferung durch Traktoren mit Anhängern von maximal 10 Stunden pro Tag, von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr (<b>betreiberseitige Angabe</b>), ausgegangen. In der Gemeinderatssitzung vom 26.7.2019 zu diesem Thema wurde explizit artikuliert, dass während der Erntezeit die täglichen Anlieferungen <b><u>bis spätestens 22.00 Uhr</u></b> stattfinden werden. Ein Beginn der Anlieferungszeit wurde nicht genannt. Weiterhin wurde die „Erntezeit“ als Zeitraum (z. Bsp. 3,4 oder 5 Wochen) nicht näher definiert. Auch in den veröffentlichten Unterlagen gibt es dazu keine Angaben.</p> <p>Zusätzliche Geräusche wie z. Bsp. Auf- und Abladen der Glasflaschen, Geräuschkulissen der genannten 50 Personen beim Aus-/ Einstieg in den Bus, Be- und Entladen der LKW's etc. sind im Gutachten nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die Anlieferung des Ernteguts ist auf den Seiten 22ff des Lärmgutachtens detailliert beschrieben. Sie findet während der Erntezeit täglich von Montag-Freitag 10.30 Uhr und 13.00 – 21 Uhr statt.</p> <p>Die genannten Geräuschquellen sind in der aktualisierten Fassung des Lärmgutachtens beschrieben und bewertet.</p>	<p><b>Nicht erforderlich (siehe hierzu die Bewertung der Stellungnahme des LRA Bodenseekreis)</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Gemeinde Meersburg - Bebauungsplan „Hundsrücken, Keltereibetrieb Winzergenossenschaft“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Privat 1</b>  <b>vom 11.09.2019</b></p>	<p>6. Es ist geplant zwei (2) Kühlaggregate an der Ostseite des Gebäudes zu installieren. Diese Aggregate sollen Tag und Nacht ganzjährig in Betrieb sein und sind mit einer Schallabstrahlung von <math>L_{wa}=82,9</math> dB(A) angegeben. Es sollte bitte von der Stadt Meersburg mit dem Betreiber gesprochen werden, dass die Kühlaggregate <b>nur tagsüber in Betrieb</b> sind und <b>nachts abgeschaltet werden</b>, da die Betriebszeiten der Kelterei, <b>nach Angaben des Betreibers, von 7.30 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr</b> sind und die Abfahrten spätestens um 20.00 Uhr enden müssen. Dies sollte ebenfalls in der Baubeschreibung und im Durchführungsvertrag schriftlich fixiert werden.</p> <p>7. Gemäß dem „Lageplan mit EG-Grundriss“ ist auf der Hoffläche südlich ein Tresterbehälter eingezeichnet. Eventuell vom Trester ausgehende Geruchsemissionen und -immissionen (Richtlinie GIRL v. 29. Februar 2008 und TA Luft) und / oder Lärmbelastigungen, auch im Nachtzeitraum und bei „geöffneten Tor und Tür“, wurden nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die genannten Aggregate sind die Berechnung des anlagenbezogenen Gesamt-Beurteilungspegels eingeflossen (Seite 16 des Lärmgutachtens). Im Rahmen eines `worst-case` - Szenarios wurde dabei ein ganztägiger betrieb unterstellt. Die anlagenbezogenen Gesamt-Beurteilungspegel gem. TA Lärm liegen für alle untersuchten Bereiche (Lager / Produktion, Weinverkostung, Erntezeit) bei allen Immissionsorten deutlich unterhalb der Immissionsrichtwerte (Seite 25 des Lärmgutachtens).</p> <p>Mittlerweile wurde eine Geruchsimmissionsprognose erarbeitet. Sie wird den Bebauungsplan-Unterlagen im weiteren Verfahren beigelegt und kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass die relative Geruchsstundenhäufigkeit von 10 % (jahresbezogen) für Wohn- und Mischgebiete deutlich unterschritten wird. Dies gilt auch für die zulässigen 25 %, bezogen auf die 6-wöchige Erntekampagne.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Zustimmung zu den Aussagen der Geruchsimmissionsprognose</b></p>

**Gemeinde Meersburg - Bebauungsplan „Hundsrücken, Keltereibetrieb Winzergenossenschaft“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Privat 1</b> <b>vom 11.09.2019</b></p>	<p>8. Die während der Erntezeit erforderlichen Ernteanlieferungs- An- und Abfahrten erfolgen durch Traktoren mit Anhängern über einen landwirtschaftlichen Weg. Unabhängig von den Problemen beim Begegnungsverkehr der Traktoren mit Anhängern auf diesem landwirtschaftlichen Weg sollte bitte in der Baugenehmigung und im Durchführungsvertrag schriftlich vereinbart werden, dass die freie Fläche vor der Lagerhalle (s. Vorhaben bezogener Bebauungsplan - Hundsrücken- vom 25. Juli 2019, Seite 21, Rechtsplan ohne Maßstab) nicht für den Traktorverkehr und / oder für Traktor-Stauflächen zugelassen wird.</p> <p>9. In diesem Zusammenhang verweisen wir zusätzlich auf die von der Eigentümergemeinschaft Hechtweg 1 und 3 bei Herrn Rechtsanwalt Professor Dr. Büchner, 70180 Stuttgart, in Auftrag gegebene Plausibilitätsprüfung der schalltechnischen Untersuchung der Fa. GSA Körner GmbH durch das Büro Dr.-Ing. Frank Dröscher, Tübingen, und schließen uns zusätzlich diesen Einwendungen voll inhaltlich an.</p> <p>10. Zusammenfassung: Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer wesentlich erhöhten Schall- und Lärmbelästigung bei Genehmigung der Betriebserweiterung des Keltereibetriebes durch die Stadt Meersburg auszugehen, als dies im Gutachten P 18183 festgestellt wurde. Deshalb sollten auch zusätzliche Schallschutzmaßnahmen des Betreibers und /oder von Seiten der Stadt Meersburg ergriffen werden.</p>	<p>Die Anlieferung des Ernteguts beschränkt sich auf einen Zeitraum von 6 Wochen / Jahr mit maximal 33 Anlieferung = 66 Fahrbewegungen täglich. Die aktualisierte Planung sieht die Anlage einer Aufstellspur im Osten des Keltereibetriebes vor.</p> <p>Zu Pkt. 9. + 10. wird auf das aktualisierte Lärmgutachten verwiesen, das den Bebauungsplan-Unterlagen im weiteren Verfahren beigelegt wird.</p> <p>Das Lärmgutachten kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm bei allen Immissionsrichtwerten deutlich unterschritten werden.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>



**Gemeinde Meersburg - Bebauungsplan „Hundsrücken, Keltereibetrieb Winzergenossenschaft“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Privat 2</b>  <b>vom 11.09.2019</b></p>	<p>maßnahmen durchgeführt werden sollen.</p> <p>Ohne einen solchen Vorhaben- und Erschließungsplan kann weder ein verwertbares Lärm- und Geruchsgutachten erstellt werden, noch lässt sich eine fehlerfreie Abwägung durchführen.</p> <p>2. Die Angaben im Textteil zum Bebauungsplan zur Art der baulichen Nutzung reichen nicht aus, um das Vorhaben zu konkretisieren. Welche Nutzungen in diesem Keltereibetrieb mit Lagerhalle stattfinden können, d.h. zulässig sind, lässt sich dem allgemeinen Begriff „Keltereibetrieb“ nicht entnehmen. Unklar bleibt, ob dort auch verkauft werden darf, Keltereibesichtigungen stattfinden dürfen, Bewirtungen vorgesehen sind oder gar Keltereifeste abgehalten werden sollen.</p> <p>3. Der „Rechtsplan“ enthält die Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung: Zufahrt/Wirtschaftsweg. Über diesen Wirtschaftsweg soll der östliche Teil des Bebauungsplan-gebietes erschlossen werden. Über diesen Weg soll insbesondere die Ernteanlieferung stattfinden. Es handelt sich demnach um eine Erschließungsstraße.</p> <p>Die dafür vorgesehene Fläche erfüllt nicht die Anforderungen für eine Anbaustraße in einem Gewerbegebiet. Die Anbaustraße dient ausschließlich einer gewerblichen Nutzung. Weder die Ausbauforderungen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Meersburg noch die Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind berücksichtigt. Die Breite der Straße und der geplante Ausbauzustand widersprechen den</p>	<p>Mittlerweile liegt eine detaillierte Betriebsbeschreibung vor, die im aktualisierten Lärmgutachten enthalten ist.</p> <p>Der genannte Wirtschaftsweg dient ausschließlich der Anlieferung des Ernteguts und beschränkt sich auf einen Zeitraum von ca. 6 Wochen im Jahr. Dabei kommt es zu maximal 33 Anlieferungen = 66 Fahrbewegungen täglich (siehe Anlage 4 des Lärmgutachtens). Es erscheint – auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden - völlig unverhältnismäßig, für diesen kurzen Zeitraum eine Verkehrsfläche mit dem Standard einer Anbaustraße in einem Gewerbegebiet herzustellen, zumal die</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Zustimmung zu den Aussagen der Verwaltung / Planer und Beibehaltung der Planung mit der vorgesehenen Erschließungssituation</b></p>

**Gemeinde Meersburg - Bebauungsplan „Hundsrücken, Keltereibetrieb Winzergenossenschaft“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Privat 2</b> <b>vom 11.09.2019</b></p>	<p>Anforderungen, die an eine Erschließungs-straße zu stellen sind.</p> <p>Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung soll der Zu- und Ausfahrt eines Gewerbebetriebes und zugleich der Fußgängernutzung dienen. Die Breite der Straße lässt keinen Begegnungsverkehr zu. Der Bebauungsplan lässt offen, wie sich der Verkehrsfluss - insbesondere während der Erntezeit - abwickeln soll. Bei der im Bebauungsplan festgesetzten Ausbaubreite muss sich der Zu- und Abfahrtsverkehr stauen. Es wird zwangsläufig zu Rückstauungen auf der Mesmerstraße führen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Vorhabenträger seinen Plan aufgegeben hat, von Osten her den Feldweg als Zufahrt auszubauen und zu nutzen.</p> <p>Ohne eindeutige Festlegung der Betriebsabläufe und der Zu- und Abfahrten lassen sich die Auswirkungen des Betriebes nicht ermitteln und bewerten (vgl. § 2 Abs. 3 BauGB).</p> <p>4. Nach § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB muss der Vorhabenträger in der Lage sein, das Vorhaben und die Erschließung durchzuführen. Zweifel bestehen wegen der an dem Betriebsgrundstück möglicherweise bestehenden Nutzungsrechte Dritter. Aus der Begründung zum Bebauungsplan ist nicht zu entnehmen, welche Nutzungsbeschränkungen auf den Grundstücken, die zum Betriebsgelände zählen sollen, bestehen. In einem</p>	<p>Anlieferung des Ernteguts im Regelfall mit Kleintraktoren erfolgt. Die Lkw-Erschließung des Keltereibetriebs und der Lagerhalle erfolgt wie bisher ausschließlich über die Meßmerstraße und den angrenzenden Wirtschaftshof.</p> <p>Die aktualisierte Planung sieht die Anlage einer Aufstellspur im Osten des Keltereibetriebs vor, so dass sich wartende Fahrzeuge auf dem Gelände des Keltereibetriebs aufstellen und ggfs. dort warten. Damit wird ein Rückstau auf den Wirtschaftsweg und die Mesmerstraße vermieden.</p> <p>Die Betriebsabläufe sind im aktualisierten Lärmgutachten detailliert dargestellt.</p> <p>Der Vorhabenträger hat das gesamte Flurstück 836 erworben. An dem mit „B“ im Rechtsplan bezeichneten Nutzgarten steht dem bisherigen Eigentümer und Veräußerer bis längstens 31.12.2029 ein schuldrechtliches Nutzungsrecht (Nutzung als Garten) zu. Das Recht</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Gemeinde Meersburg - Bebauungsplan „Hundsrücken, Keltereibetrieb Winzergenossenschaft“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Privat 2</b> <b>vom 11.09.2019</b></p>	<p>Gespräch mit Vertretern des Vorhabenträgers wurde erklärt, die Zufahrt auf den östlichen Teil des Betriebsgeländes sei nur deshalb möglich, weil eine Privatperson darauf verzichten werde, bestehende Rechte auszuüben. Es war bisher nicht möglich, Auskünfte über den Grundbuchstand zu erhalten. Im Rahmen der gem. § 2 Abs. 3 BauGB bestehenden Ermittlungspflicht wird offenzulegen sein, welche Eigentumsbeschränkungen auf den Betriebsgrundstücken ruhen. Es wird ausdrücklich beantragt,</p> <p align="center"><b>Einsicht in die Abteilungen I und II des Grundbuchs durch Übermittlung eines Grundbuchauszugs zu gewähren.</b></p> <p>5. Die ausgelegte gutachtliche Stellungnahme des Büros GSA Körner GmbH vom 03.06.2019 genügt den Anforderungen an ein für die Abwägung verwertbares Gutachten nicht.</p> <p>Die Eigentümergeinschaft hat eine Plausibilitätsprüfung dieser schalltechnischen Untersuchung bei dem Büro Dr.-Ing. Frank Dröscher, Tübingen in Auftrag gegeben. Die Stellungnahme vom 06.09.2019 legt im Einzelnen dar, weshalb das Gutachten keine ausreichende Grundlage ist, um eine ordnungsgemäße Abwägung durchführen zu können.</p> <p>Aus Sicht der Eigentümergeinschaft ist insbesondere hervorzuheben, dass die Auswirkungen des Bebauungsplanes bewertet wurden, obgleich kein Vorhaben- und Erschließungsplan mit einer konkreten Betriebsbeschreibung vorlag. Weiter ist zu rügen, dass in dem Gutachten die oberen Geschosse der Wohnanlage</p>	<p>die Fläche als Garten zu nutzen besteht aber gemäß der schuldrechtlichen Vereinbarung nur solange und insoweit, wie diese Fläche nicht zur Verwirklichung des vorliegenden Vorhabens benötigt wird. Es ist schuldrechtlich ausdrücklich vereinbart, dass bei einem Konflikt zwischen der Verwirklichung des geplanten Vorhabens und dem vereinbarten Nutzungsrecht, das Nutzungsrecht zurück zu treten hat.</p> <p>Das Lärmgutachten wurde auf der Grundlage einer detaillierten Betriebsbeschreibung überarbeitet und aktualisiert.</p> <p>Ein Vorhaben- und Erschließungsplan liegt mittlerweile vor und wird den Bebauungsplan-Unterlagen im weiteren Verfahren beigelegt.</p> <p>In der aktualisierten Fassung des</p>	<p align="center"><b>Nicht erforderlich</b></p> <p align="center"><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Gemeinde Meersburg - Bebauungsplan „Hundsrücken, Kelteriebetrieb Winzergenossenschaft“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<b>Privat 2</b>  <b>vom 11.09.2019</b>	<p>Hechtweg 1 und 3 nicht in die Beurteilung einbezogen wurden und die Verkehrsabwicklung als unproblematisch eingestuft wurde, obgleich der Verkehrsablauf innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes nicht schlüssig dargestellt wurde. Um Wiederholungen zu vermeiden, beruft sich die Eigentümergemeinschaft in ihrer Stellungnahme insgesamt auf die Plausibilitätsprüfung des Büros Dr. Dröscher vom 06.09.2019 und macht sie vollinhaltlich zu Gegenstand ihrer Einwendungen. Die Plausibilitätsprüfung ist dem heutigen Schreiben als Anlage beigefügt.</p> <p>6. Bei einem Kelteriebetrieb ist auch mit Geruchsimmissionen zu rechnen, weil verschiedene Vorgänge (z.B. Lagerung von Trester) im Freien stattfinden. Dazu gibt es bisher keine Untersuchung.</p> <p>7. Unter Berufung auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz wird beantragt,   <b>eine Kopie der Baugenehmigung samt des mit Genehmigungsvermerk versehenen Planheftes für das Gebäude Allmendweg 2</b>   ebenso wie</p>	<p>Lärmgutachtens sind die oberen Geschosse der Wohnanlage im Hechtweg berücksichtigt.</p> <p>Der Verkehrsablauf ist im Betriebskonzept dargestellt.</p> <p>Mittlerweile wurde eine Geruchsimmissionsprognose erarbeitet. Sie wird den Bebauungsplan-Unterlagen im weiteren Verfahren beigefügt und kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass die relative Geruchsstundenhäufigkeit von 10 % (jahresbezogen) für Wohn- und Mischgebiete deutlich unterschritten wird. Dies gilt auch für die zulässigen 25 %, bezogen auf die 6-wöchige Erntekampagne.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Gemeinde Meersburg - Bebauungsplan „Hundsrücken, Keltereibetrieb Winzergenossenschaft“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Privat 2</b> <b>vom 11.09.2019</b></p>	<p><b>eine Kopie der Genehmigung samt des mit Genehmigungsvermerk versehenen Planheftes für das Gebäude Mesmerstraße 24</b></p> <p>an unsere Kanzlei zu übersenden.</p> <p>Das in der Plausibilitätsprüfung auf Blatt 12 benannte Gebäude Allmendweg 3 ist falsch bezeichnet. Es handelt sich um das Gebäude Allmendweg 2.</p>		
<p><b>Privat 2</b> <b>vom 31.10.2019</b></p>	<p><b><u>Ergänzende Stellungnahme:</u></b> ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 11.09.2019, die ich für die Eigentümergeinschaft Hechtweg 1 + 3 Meersburg abgegeben habe, weise ich auf Folgendes hin:</p> <p>Aus dem mir inzwischen vorliegenden Grundbuchauszug entnehme ich, dass sich das Flst 836 noch im Eigentum des Herrn Benz befindet. Für den Winzerverein ist lediglich eine Erwerbsvormerkung für eine noch nicht vermessene Teilfläche in Abt. II eingetragen.</p> <p>Nach dem mir vorliegenden zeichnerischen Teil des Bebauungsplans erstrecken sich die Festsetzungen auf die Gesamtfläche des Flst. 836. Wenn der Winzerverein jedoch nur eine Teilfläche erwirbt, ist er im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht in der Lage, das Vorhaben durchzuführen. Daraus kann nur gefolgert werden, dass dem Bebauungsplan die nach § 1 Abs. 3 BauGB geforderte Erforderlichkeit fehlt.</p> <p>Sollte es irgendwelche schuldrechtlichen Vereinbarungen geben, die mir nicht bekannt sind, ändert sich diese rechtliche Einschätzung nicht. Der Winzerverein ist nur dann im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Lage, das Bauvorhaben</p>	<p>Der Vorhabenträger hat zwischenzeitlich das gesamte Flurstück 836 erworben. Für das gesamte Grundstück ist eine Erwerbs/Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen.</p> <p>Der Vorhabenträger ist damit in der Lage das Vorhaben entsprechend dem Vorhaben bezogenen Bebauungsplan durchzuführen</p> <p>An dem mit „B“ im Rechtsplan bezeichneten Nutzgarten steht dem bisherigen Eigentümer und Veräußerer bis längstens 31.12.2029 ein schuldrechtliches Nutzungsrecht</p>	

**Gemeinde Meersburg - Bebauungsplan „Hundsrücken, Keltereibetrieb Winzergenossenschaft“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange September 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Privat 2</b> <b>vom 31.10.2019</b></p>	<p>durchzuführen, wenn die Verfügungsbefugnis dinglich gesichert ist.</p>	<p>(Nutzung als Garten) zu. Das Recht die Fläche als Garten zu nutzen besteht aber gemäß der schuldrechtlichen Vereinbarung nur solange und insoweit, wie diese Fläche nicht zur Verwirklichung des vorliegenden Vorhabens benötigt wird. Es ist schuldrechtlich ausdrücklich vereinbart, dass bei einem Konflikt zwischen der Verwirklichung des geplanten Vorhabens und dem vereinbarten Nutzungsrecht, das Nutzungsrecht zurück zu treten hat.</p> <p>Diese schuldrechtliche Vereinbarung steht einer Verwirklichung des Vorhabens damit ebenfalls nicht entgegen.</p>	



Brombeere

Weinbeere



Süßkirsche

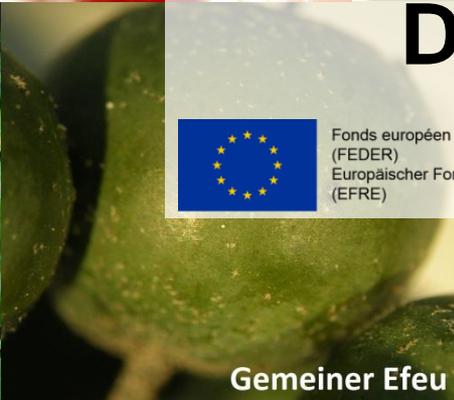
Merkblatt

# Wirtspflanzen der Kirschessigfliege in Deutschland

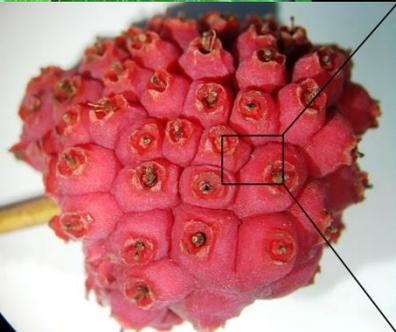
(Stand Juli 2017)



Fonds européen de développement régional  
(FEDER)  
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung  
(EFRE)



Gemeiner Efeu



Erdbeerhartriegel





# Wirtspflanzen der Kirschessigfliege *Drosophila suzukii* (KEF)

Die Zusammenstellung der Wirtspflanzen Deutschlands (Stand: Juli 2017) basiert auf den Untersuchungen aus den Jahren 2012 bis 2017 von:

- H. Rauleder, LTZ Augustenberg
- S. Alexander, DLR Rheinland-Pfalz
- F. Briem, JKI Dossenheim

Die Klassifizierungen der Wirtspflanzen sind vorläufig und leiten sich von Befallsauswertungen der Früchte ab, woraus ein Risikopotenzial für nachfolgende Wirtsfrüchte geschätzt wurde. Es kann gebiets- und jahresweise sowie witterungsabhängig schwanken!

Bildquellen 1. Folie: S. Alexander, U. Hetterling, R. Wahl (DLR Rheinland-Pfalz, Institut für Phytomedizin)

## Einschätzung: Risikopotenzial hoch

	wissenschaftlicher Artnamen	deutscher Artname	KEF: kompletter Zyklus möglich?	Reifephase (Monat)
Kulturpflanze	<i>Actinidia arguta</i>	Minikiwi	ja	9,10
	<i>Asimina triloba</i>	Indianerbanane	ja	9,10
Kultur- und Wildpflanzen	<i>Prunus avium</i>	Süßkirsche	ja	5,6,7
	<i>Prunus cerasus</i>	Sauerkirsche	ja	6,7,8
	<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere	ja	7,8,9,10
	<i>Rubus idaeus</i>	Wild-, Sommer-/Herbsthimbeere	ja	6,7,8/8,9,10
	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	ja	7,8,9
Wild- und/oder Zierpflanzen	<i>Mahonia aquifolium</i>	Gewöhnliche Mahonie	ja	7,8,9
	<i>Morus nigra</i>	Schwarze Maulbeere	ja	7,8
	<i>Phytolacca acinosa</i>	Indische Kermesbeere	ja	9,10
	<i>Phytolacca americana</i>	Amerikanische Kermesbeere	ja	9,10
	<i>Prunus laurocerasus</i>	Kirschlorbeer	ja	7,8
	<i>Prunus mahaleb</i>	Steinweichsel	ja	8,9
	<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche	ja	7
	<i>Prunus serotina</i>	Späte Traubenkirsche	ja	8, 9
<i>Sambucus ebulus</i>	Zwergholunder, Attich	ja	8,9	

Die Übersicht schließt einheimische Pflanzenarten sowie Neophyten ein. Die Zuordnung zu Kultur-, Zier- und/ oder Wildpflanzen (auch verwildert) bezeichnet die vorwiegende Nutzung bzw. Verbreitung der Pflanzenarten.

# Einschätzung: Risikopotenzial mittel

	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	KEF: kompletter Zyklus möglich?	Reifephase (Monat)
Kulturpflanzen	<i>Ficus carica</i>	Feige	ja	8,9
	<i>Prunus armeniaca</i>	Aprikose	ja	7,8
	<i>Prunus domestica ssp. syriaca</i>	Mirabelle	ja	8,9
	<i>Prunus persica</i>	Pfirsich	ja	7,8,9
	<i>Prunus persica var. nucipersica</i>	Nektarine	nicht bekannt	8
	<i>Ribes nigrum</i>	Schwarze Johannisbeere	ja	6,7,8
	<i>Ribes x nidigrolaria</i>	Jostabeere	ja	7
	<i>Ribes rubrum</i>	Rote Johannisbeere	ja	6,7,8
	<i>Vitis vinifera</i>	Wein- und Tafeltraube	ja	7,8,9,10
Kultur- und Wildpflanzen	<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	ja	8
	<i>Fragaria sp.</i>	Erdbeere (Wald-, Garten-, Sommererdbeere/immertragend)	ja	5,6,7/8,9,10
	<i>Lycium barbarum</i>	Gewöhnlicher Bocksdorn/Goji-Beere	ja	8,9,10
	<i>Prunus domestica</i>	Pflaume/Zwetschge	sortenabhängig	7,8,9,10
	<i>Vaccinium myrtillus</i>	Heidelbeere	ja	6,7,8,9,10
Wild- und/oder Zierpflanzen	<i>Amelanchier sp.</i>	Felsenbirne	ja	8,9
	<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	ja	9 (10,11)
	<i>Lonicera nitida</i>	Maigrün	ja	8,9
	<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	ja	7,8
	<i>Morus alba</i>	Weißer Maulbeere	ja	8
	<i>Rubus caesius</i>	Ackerkratzbeere	ja	8,9
	<i>Sambucus racemosa</i>	Roter oder Traubenholunder	ja	6,7
	<i>Taxus baccata</i>	Arillus der Gemeinen Eibe	ja	9 (10,11)
	<i>Viscum album*</i>	Weißbeerige Mistel	Ja	11,12,1,2,3,4,5

Die Übersicht schließt einheimische Pflanzenarten sowie Neophyten ein. Die Zuordnung zu Kultur-, Zier- und/ oder Wildpflanzen (auch verwildert) bezeichnet die vorwiegende Nutzung bzw. Verbreitung der Pflanzenarten.

\*an Pflanze verbleibende Früchte aus dem Vorjahr erste Wirtsfrüchte nach dem Winter

## Einschätzung: Risikopotenzial niedrig

	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	KEF: kompletter Zyklus möglich?	Reifephase (Monat)
<b>Kulturpflanzen</b>	<i>Aronia melanocarpa</i>	Apfelbeere	ja	9
	<i>Ribes rubrum</i>	Weißer Johannisbeere	ja	7,8
	<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere	nicht bekannt	6,7
<b>Kultur- und Wildpflanzen</b>	<i>Lonicera kamtschatica</i>	Maibeere	ja	5,6
	<i>Hippophae rhamnoides</i>	Sanddorn	ja	10,11
	<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	ja	9 (10,11)
<b>Wild- und/oder Zierpflanzen</b>	<i>Cornus kousa</i>	Erdbeer- oder Asiatischer Blütenhartriegel	ja	8,9
	<i>Cotoneaster sp.</i>	Felsenmispel	ja	8
	<i>Hedera helix*</i>	Gemeiner Efeu	ja	11,12,1,2,3,4,5
	<i>Potentilla indica</i>	Scheinerdbeere	ja	7,8
	<i>Prunus cerasifera</i>	Kirschpflaume	ja	6,7
	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	ja	9 (10,11)
	<i>Solanum nigrum</i>	Schwarzer Nachtschatten	ja	
	<i>Symphoricarpos albus</i>	Gewöhnliche Schneebeere	ja	9,10
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball	ja	8	

Die Übersicht schließt einheimische Pflanzenarten sowie Neophyten ein. Die Zuordnung zu Kultur-, Zier- und/ oder Wildpflanzen (auch verwildert) bezeichnet die vorwiegende Nutzung bzw. Verbreitung der Pflanzenarten.

\*an Pflanze verbleibende Früchte aus dem Vorjahr erste Wirtsfrüchte nach dem Winter



# Alternativpflanzen für schützenswerte Habitats: Beispiel

Hecken mit Dornbüschen sind bevorzugte Nisthabitate gefährdeter Vogelarten, wie z. B. Neuntöter oder Dorngrasmücke. Zu diesen Hecken gehören oft auch Brombeersträucher. Inwieweit wilde Brombeeren u. ä. ein Risiko für benachbarte Kulturen darstellen, ist noch nicht endgültig geklärt.

Um das potenzielle Risiko zu senken, können Weiß- (*Crataegus spec.*) und ggf. auch Schwarzdorn (*Prunus spinosa*) sowie Hagebutte (*Rosa canina*) alternative Bestandteile dieser Hecken darstellen.

Die Beeren des Gewöhnlichen Liguster (*Ligustrum vulgare*) wurden bislang nur im Labor von *Drosophila suzukii* mit Eiern belegt. Ebenso konnte bisher keine Entwicklung der Maden in Beeren nachgewiesen werden. Somit kann auch Liguster alternativ als Alternativpflanzung in Hecken und Säumen erfolgen.



Landwirtschaftliches  
Technologiezentrum  
Augustenberg



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum  
Rheinpfalz

## IMPRESSUM

Herausgeber:

- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Breitenweg 71, 67435 Neustadt a. d. Weinstraße, Tel: 06321/671-0, Fax: 06321/671-390, E-Mail: [dlr-rheinpfalz@dlr.rlp.de](mailto:dlr-rheinpfalz@dlr.rlp.de), [www.dlr-rheinpfalz.rlp.de](http://www.dlr-rheinpfalz.rlp.de)
- Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Neßlerstr. 25, 76227 Karlsruhe, Tel.: 0721/9468-0, Fax: 0721/9468-209, E-Mail: [poststelle@ltz.bwl.de](mailto:poststelle@ltz.bwl.de), [www.ltz-augustenberg.de](http://www.ltz-augustenberg.de)

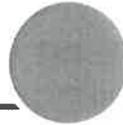
Redaktion: S. Alexander, U. Harzer (DLR), H. Rauleder, Dr. K. Köppler (LTZ)



Fonds européen de développement régional  
(FEDER)  
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung  
(EFRE)



Diese Publikation wurde im Rahmen des Projektes InvaProtect „Nachhaltiger Pflanzenschutz gegen invasive Schad-  
erreger im Obst- und Weinbau“ veröffentlicht.



**DR.-ING. FRANK DRÖSCHER**  
**TECHNISCHER UMWELTSCHUTZ**

---

- ◆ Umweltgutachten
- ◆ Genehmigungen
- ◆ Betrieblicher  
Umweltschutz

**Plausibilitätsprüfung der  
Schalltechnischen Untersuchung**

**für den**

**vorhabenbezogenen  
Bebauungsplan „Hundsrücken“**

**für den**

**Neubau des Keltereibetriebs  
des  
Winzervereins Meersburg**

Ingenieurbüro für  
Technischen Umweltschutz  
Dr.-Ing. Frank Dröscher

Lustnauer Straße 11  
72074 Tübingen

Ruf 07071 / 889 - 28 - 0  
Fax 07071 / 889 - 28 - 7  
Buero@Dr-Droescher.de

Projekt: 2643

6. September 2019

Dieser Bericht umfasst 26 Textblätter

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen der Prüfung</b>	<b>5</b>
	<b>Prüfung der schalltechnischen Untersuchung</b>	<b>8</b>
2.1	Grundlagen der Untersuchung	8
2.2	Beurteilungsgrundlagen	8
2.2.1	Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Anlagengeräusche	8
2.2.2	Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen	11
2.2.3	Umgebungsverhältnisse	11
2.2.4	Gebietseinstufung und Schutzbedürftigkeit	11
2.2.5	Berechnungsverfahren und Berechnungsrandbedingungen	12
2.3	Geräuschemissionen des Keltereibetriebs	14
2.4	Ergebnisse der Geräuschimmissionsprognose und Beurteilung	20
2.5	Erfordernis von Schallschutzmaßnahmen	22
2.6	Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen	23
<b>3</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>25</b>
<b>4</b>	<b>Weitere Quellen</b>	<b>27</b>

## 1 Aufgabenstellung

Der Winzerverein Meersburg plant, seinen seitherigen Standort der Lagerhalle im Gewann Hundsrücken zu einem Kellereibetrieb mit Lagerhalle und Verkaufs- und Veranstaltungsräumen zur Weinverkostung zu erweitern.

Die Erweiterungsfläche liegt derzeit im bauplanungsrechtlichen Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB. Im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens „Hundsrücken - Kellereibetrieb Winzerverein Meersburg“ soll ein Plangebiet mit der Zweckbestimmung „Kellereibetrieb mit Lagerhalle“ ausgewiesen werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Meersburg /1/ wurde öffentlich ausgelegt. Den Unterlagen ist eine Geräuschimmissionsprognose (GSA Körner GmbH, Bericht Ziffer P18183 vom 03.06.2019 /2/) beigelegt, welche im Auftrag des Winzervereins Meersburg die Auswirkungen des Vorhabens auf die Geräuschimmissionen des Betriebs beurteilt.

Die vorliegende Stellungnahme prüft im Auftrag der benachbarten Wohnungseigentümergeinschaft Meersburg Hechtweg 1 und 3 die Plausibilität der Geräuschimmissionsprognose der GSA Körner GmbH.

Das vorgesehene Betriebsgelände des Kellereibetriebs weist einen Abstand von ca. 60 m zu der nächstgelegenen Wohnanlage der WEG Hechtweg 1 und 3 auf. Sonstige benachbarte Wohngebäude liegen mit Abständen von ca. 70 m und mehr weiter entfernt. Aufgrund der geplanten bis zu ca. 12 m hohen Bebauung und der Anordnung der Schallquellen ist das Anwesen Hechtweg 1 und 3 in den unteren Geschosslagen von wesentlichen Schallemissionen abgeschirmt. Nach der vorliegenden Geräuschimmissionsprognose stellt das Wohngebäude Mesmerstraße 24 den maßgeblichen Immissionsort dar.

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung der Geräuschimmissionsprognose soll insbesondere geprüft werden, ob die dargestellten vorhabenbedingten Auswirkungen sachgerecht ermittelt, beschrieben und bewertet worden sind.

Grundsätzlich ist das zu beurteilende Gutachten an den folgenden Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an Prognosen im Rahmen von Planungsverfahren zu messen:

- vollständige Berücksichtigung aller relevanten Eingangsgrößen und Randbedingungen
- eine nach dem Stand der Wissenschaft fachlich anerkannte und eindeutig nachvollziehbare Methodik
- zum Zeitpunkt der Erstellung plausible Prognoseergebnisse



**Abbildung 1: Luftbild des Plangebiets mit angrenzender Wohnnachbarschaft und dem Gewerbegebiet an der Torenstraße**

In der vorliegenden Stellungnahme ist der Sachverhalt jeweils in schwarzer Schrift dargestellt. Unter dem zusammenfassendem Sachbericht der wesentlichen Aspekte findet sich jeweils die gutachtliche Bewertung in **grüner, schwarzer** oder **roter** Schrift.

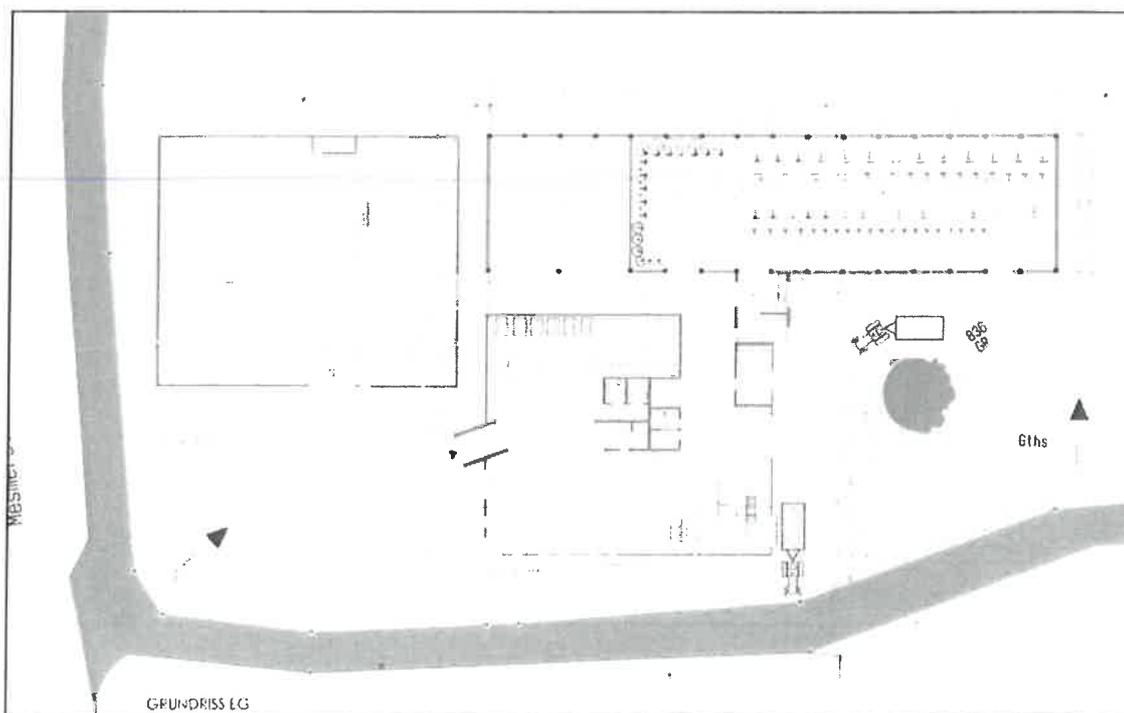
## 2 Grundlagen der Prüfung

Zur Prüfung wurden folgende Unterlagen übergeben:

- /1/ Stadt Meersburg: Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hundsrücken - Keltereibetrieb Winzerverein Meersburg“ mit Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen einschließlich Begründung vom 25.07.2019
- /2/ GSM Körner GmbH: Geräuschimmissionsprognose zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens „Hundsrücken - Keltereibetrieb Winzerverein Meersburg“. Bericht Ziffer 09.007.5/B, 23.02.2011.

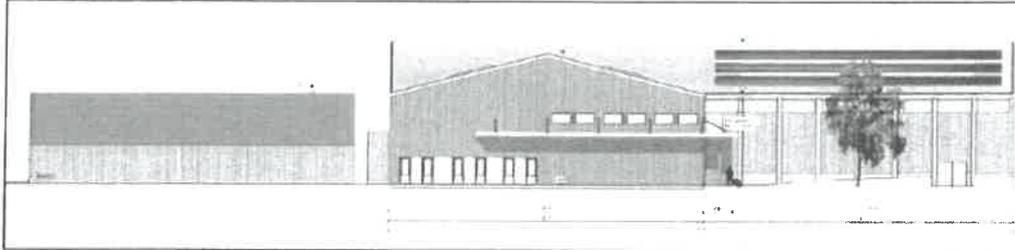
Zur Prüfung lag **kein** Vorhaben- und Erschließungsplan vor, der eine mitgeltende Unterlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist.

Lediglich die für den Bauherrn unverbindliche Begründung des Bebauungsplans enthält Planzeichnungen (s. Abbildungen 2 und 3), die vermutlich einem Bauantrag entnommen sind. Diese lassen einen Gärkeller im Nordosten, den eigentlichen Kelterbetrieb im Süden mit Traubenanlieferung auf der östlichen Hoffläche und einen offenen, aus dem Gebäude mit einer Bandanlage beschickten Tresterbehälter auf der Hoffläche vor der Südfassade erkennen.

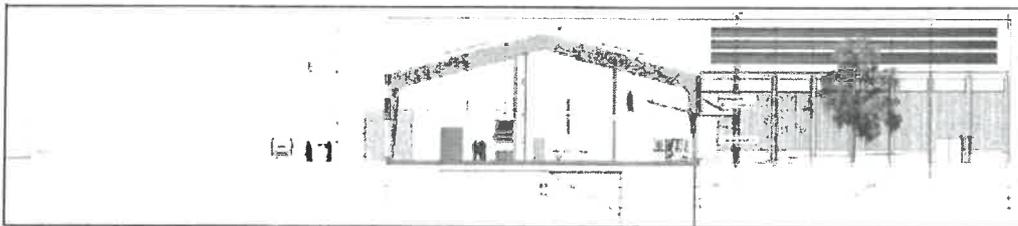


Lageplan mit EG-Grundriss

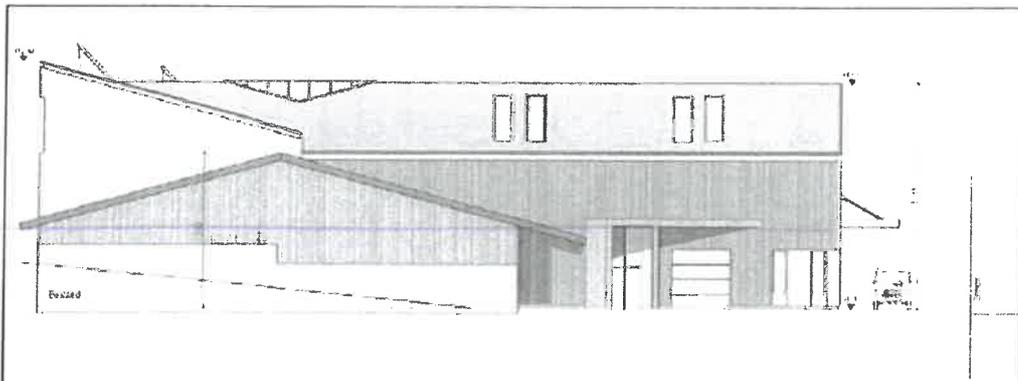
Abbildung 2: Lageplan mit EG- Grundriss aus Begründung des Bebauungsplans /1/



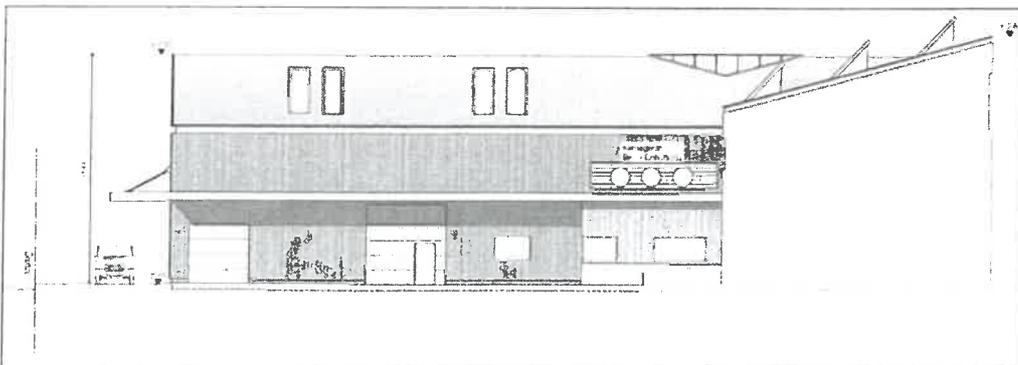
**Ansicht Süd – links das bestehende Lagergebäude-**



**Schnitt a-a' - links das bestehende Lagergebäude**



**Ansicht West**



**Ansicht Ost**

**Abbildung 3: Ansichten und West-Ost-Schnitt aus Begründung des Bebauungsplans /1/**

**Der Vorhaben- und Erschließungsplan muss das Vorhaben konkret beschreiben. Dabei kann auf das Baugesuch mit den Bauantragsunterlagen gemäß Bauvorlagenverordnung Bezug genommen werden. Teil der Bauantragsunterlagen ist wiederum eine, für den späteren Anlagenbetrieb verbindliche Beschreibung der gewerblichen Tätigkeiten mit einer Betriebsbeschreibung nach Art, Umfang und zeitlicher Lage. Eine lediglich nachrichtliche Angabe von einzelnen Betriebstätigkeiten in einem für den späteren Anlagenbetrieb unverbindlichen Schallgutachten kann diese nicht ersetzen.**

## **Prüfung der schalltechnischen Untersuchung**

### **2.1 Grundlagen der Untersuchung**

Eine maßgebliche Grundlage der vorliegenden Geräuschimmissionsprognose bilden - neben den Unterlagen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hundsrücken – Keltereibetrieb Winzerverein Meersburg“ – Angaben des Winzervereins zum geplanten Betrieb, die allerdings für den späteren Betrieb unverbindlich sind, sofern sie nicht in der Betriebsbeschreibung des Baugesuchs vom Antragssteller beantragt worden sind.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan mit Baugesuch mit Beschreibung der gewerblichen Tätigkeiten lag den Unterlagen zur Prüfung nicht bei und ist – nach den übersandten Unterlagen zu urteilen - auch nicht Bestandteil der Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hundsrücken - Keltereibetrieb Winzerverein Meersburg“.

Des Weiteren werden die gängigen Richtlinien und Regelwerke für die Ermittlung von Gewerbelärm aufgeführt.

#### Bewertung:

Die genannten Untersuchungsgrundlagen entsprechen der fachlich üblichen Vorgehensweise.

Die Geräuschimmissionsprognose bezieht sich nicht auf verbindliche Angaben zum Anlagenbetrieb aus der Beschreibung der gewerblichen Tätigkeiten aus dem Baugesuch.

### **2.2 Beurteilungsgrundlagen**

#### 2.2.1 Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Anlagengeräusche

Grundlage der Beurteilung der Geräuschimmissionen im Rahmen der Bauleitplanung ist die DIN 18005-1 /8/ und /9/. Danach sind die Beurteilungspegel von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen anhand der TA Lärm /4/ zu ermitteln und zu beurteilen. Der Beurteilungspegel  $L_r$  ist der aus dem Mittelungspegel (hier: aus berechneten Geräuschimmissionen) des zu beurteilenden Geräusches und ggf. aus Zuschlägen für Ton- und Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit gebildete Wert zur Kennzeichnung der mittleren Geräuschbelastung während jeder Beurteilungszeit. Die Beurteilungspegel der Gesamtheit aller anlagenbedingten Geräuschimmissionen sind mit Immissionsrichtwerten verglichen.

Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan ein konkretes Vorhaben zum Gegenstand hat, sind im Rahmen der immissionsschutzfachlichen Prüfung die Prüfvorgaben der TA Lärm auch unmittelbar anzuwenden.

Die Immissionsrichtwerte werden in TA Lärm, Ziffer 6 beschrieben. (Zitat)

*6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden*

*Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden*

a) in Industriegebieten [GI]	tags und nachts	70 dB(A)
b) in Gewerbegebieten [GE]	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten [MI]	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
d) in allgemeinen Wohngebieten [WA] und Kleinsiedlungsgebieten	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
e) in reinen Wohngebieten [WR]	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
f) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A).

*Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.*

...

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

1. tags 06:00 - 22:00 Uhr
2. nachts 22:00 - 06:00 Uhr.

Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 1:00 bis 2:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel.

Die TA Lärm bewertet die erhöhte Störwirkung von Lärm in Wohn- oder Kurgebieten (TA Lärm Ziffer 6.1 d) bis f)) in folgenden Tageszeiten erhöhter Empfindlichkeit durch einen Zuschlag von 6 dB auf den jeweiligen Mittelungspegel:

1. an Werktagen 06:00 - 07:00 Uhr,  
20:00 - 22:00 Uhr
2. an Sonn- und Feiertagen 06:00 - 09:00 Uhr,  
13:00 - 15:00 Uhr,  
20:00 - 22:00 Uhr.

Die Geräuschbeurteilung gemäß TA Lärm erfolgt an definierten Einzelpunkten, für die mittels Schallausbreitungsrechnungen der Beurteilungspegel berechnet wird. Maßgeblicher Immissionsort ist der nach Ziffer A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich einer Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist.

Die **Gesamtbelastung** im Einwirkungsbereich einer genehmigungsbedürftigen Anlage setzt sich aus dem Immissionsbeitrag der Anlage (Zusatzbelastung) und der Vorbelastung durch Geräuschimmissionen zusammen. Zur Vorbelastung zählen nur die Geräuschimmissionen von Anlagen, für die die TA Lärm ebenfalls gilt (also z. B. nicht Sport- und Freizeitanlagen, nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen, Baustellen u. a.).

Unterschreitet die Gesamtbelastung als Summe aus Vor- und Zusatzbelastung den maßgeblichen Immissionsrichtwert, sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des BImSchG nicht zu erwarten.

Darüber hinaus sind maßgebliche Beiträge der Zusatzbelastung durch die Anlage definitionsgemäß auch dann auszuschließen, wenn die Vorbelastung den Immissionsrichtwert bereits überschreitet und die Zusatzbelastung durch die Anlage den Immissionsrichtwert um mindestens **6 dB** unterschreitet (TA Lärm Ziffer 3.2.1 Abs. 2). Die Bestimmung der Vorbelastung kann entfallen, sofern das **Irrelevanzkriterium für die Gesamtanlage** (Immissionsrichtwert IRW -6 dB) eingehalten ist.

Neben der Beurteilung des Gewerbelärms des Keltereibetriebs an Werktagen während der Erntezeit enthält der Geräuschimmissionsprognose der GSM Körner GmbH auch eine Beurteilung von gewerbsmäßigen Weinverkostungen an Sonn- und Feiertagen. Hierfür wird die Freizeitlärmrichtlinie als Beurteilungsmaßstab herangezogen. Die Freizeitlärmrichtlinie /6/ sieht – im Unterschied zur TA Lärm – keine Mittelung der Beurteilungspegel über den gesamten Tagzeitraum und Mittelungszeitraum von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr mit einem Zuschlag für die Geräuscheinwirkung in Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit in Wohn- und Mischgebieten vor, sondern z. B. mittags an Sonn- und Feiertagen einen verkürzten Beurteilungszeitraum und Mittelungszeitraum von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Für die verkürzten Beurteilungszeiträume gelten verschärfte Immissionsrichtwerte. Die Freizeitlärmrichtlinie bewertet tendenziell Geräuscheinwirkungen im Tagzeitraum schärfer als die TA Lärm. Die Freizeitlärmrichtlinie gilt jedoch nur für Freizeiteinrichtungen und nicht für Gewerbebetriebe und ist daher für den geplanten Keltereibetrieb nicht einschlägig.

#### Bewertung:

Die in der Geräuschimmissionsprognose zur Beurteilung des Gewerbelärms zitierten und verwendeten Beurteilungskriterien der TA Lärm und die Methodik der Ermittlung wurden sachgerecht ausgewählt und verwendet und entsprechen dem Stand der **Begutachtungstechnik**.

Die für die Bewertung von gewerbsmäßigen Weinverkostungen an Sonn- und Feiertagen herangezogene Freizeitlärmrichtlinie ist nicht einschlägig. Auch die Weinverkostungen an Sonn- und Feiertagen sind nach TA Lärm zu beurteilen.

### 2.2.2 Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen

Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, sind der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen.

Die Geräuschimmissionen durch den anlagenbezogenen Verkehr auf öffentlichen Straßen sind gemäß der Ziffer 7.4 der TA Lärm bis zu einem Abstand von 500 m vom Betrieb durch organisatorische Maßnahmen zu vermindern, wenn (*Zitat*)

- *sie den Beurteilungspegel für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB erhöhen,*
- *keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und*
- *die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.*

Die Forderung der Ziffer 7.4 der TA Lärm gilt nicht für Gewerbegebiete.

#### Bewertung:

Die Geräuschimmissionsprognose zitiert die Regelungen der Ziffer 7.4 der TA Lärm zur Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen in zutreffender Weise.

### 2.2.3 Umgebungsverhältnisse

Die Umgebungsverhältnisse sind aus Abb. 1 sowie den Anlagen 1.1 und 1.2 der Geräuschimmissionsprognose ersichtlich.

Auf das ca. 180 m vom Anwesen Hechtweg 1 und 3 entfernte Gewerbegebiet an der Torenstraße wird nicht eingegangen.

#### Bewertung:

Die in der Geräuschimmissionsprognose beschriebene Lage erscheint sachgerecht.

Auf das ca. 180 m vom Anwesen Hechtweg 1 und 3 entfernte Gewerbegebiet an der Torenstraße wäre in Bezug auf eine ggf. bestehende gewerbliche Geräuschvorbelastung einzugehen.

### 2.2.4 Gebietseinstufung und Schutzbedürftigkeit

Bei der Geräuschimmissionsprognose wurden insgesamt 5 Immissionsorte (IO) berücksichtigt. Die Gebietseinstufung erfolgte auf Grundlage der Darstellung des Flächennutzungsplanes für IO 3 als Mischgebiet und für die übrigen IO als allgemeines Wohngebiet (WA). Auf die tatsächliche planungsrechtliche Ausweisung bzw. Einstufung wurde nicht Bezug genommen.

Bei den Gebäuden Hechtweg 1 und 3 handelt es sich um jeweils 8-geschossige Hochhäuser in Hanglage. Als Immissionsorte IO 1 und IO 2 wurden jedoch lediglich das 2. OG mit einer Höhe von 10 m bewertet, nicht aber die höchsten Geschosslagen.

Das im Lageplan als Lagergebäude eingetragene Gebäude Allmendweg 3 wird nicht als schutzbedürftiger Immissionsort berücksichtigt.

#### Bewertung:

Zur Einstufung der Schutzbedürftigkeit eines Immissionsortes ist die tatsächliche planungsrechtliche Ausweisung bzw. Einstufung (Gebietsausweisung als Allgemeines Wohngebiet oder als Mischgebiet bzw. als unbeplanter Innenbereich gemäß § 34 BauGB) maßgeblich. Auf die tatsächliche planungsrechtliche Ausweisung bzw. Einstufung hat die Geräuschimmissionsprognose nicht Bezug genommen. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan dienen lediglich der Vorbereitung der Bauleitplanung durch die Gemeinde, stellen selbst keine verbindliche Bauleitplanung dar und sind deshalb ohne Außenwirkung für Dritte und für die Einstufung der Schutzbedürftigkeit eines Immissionsortes und die Beurteilung von Vorhabenauswirkungen ohne Belang.

Die planungsrechtlichen Einstufungen der als WA bewerteten Immissionsorte IO 1, IO 2 sowie IO 4 und IO 5 scheinen plausibel. Bei IO 2 handelt es sich offensichtlich um die Ost-, und nicht um die Westfassade.

Bei den Gebäuden Hechtweg 1 und 3 handelt es sich um jeweils 8-geschossige Hochhäuser in Hanglage mit höherem Erdgeschoss-Niveau als der geplante Kelterereibetrieb. Als Immissionsorte sind an den IO 1 und IO 2 ergänzend auch die höchsten Geschosslagen zu bewerten, die von den wesentlichen Schallquellen wesentlich schlechter abgeschirmt sein dürften als die unteren Geschosslagen.

Vermutlich ist der IO 3 als unbeplanter Innenbereich gemäß § 34 BauGB einzustufen und daher im Einzelfall aufgrund der Prägung des Gebiets in einer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Dies ist vorliegend nicht geschehen. Ein pauschale Zuordnung unbeplanter Gebiete zur Schutzbedürftigkeit eines Mischgebietes ist nicht sachgerecht.

**Ob der von Wohnnutzungen umgebene IO 3 als wie ein Mischgebiet einzustufen, wäre zu prüfen.**

**Auch wäre zu prüfen, ob das im Lageplan als Lagergebäude eingetragene Gebäude Allmendweg 3 tatsächlich keine schutzbedürftigen Räume gemäß DIN 4109 /7/, wie z.B. Büro, aufweist.**

#### 2.2.5 Berechnungsverfahren und Berechnungsrandbedingungen

Als angewandtes Berechnungsverfahren führt die Geräuschimmissionsprognose den Entwurf der DIN ISO 1613-2 vom Sept. 1997 an. Angaben zum Ansatz der berücksichtigten Reflexionen, zur Bodendämpfung und zur Berücksichtigung der meteorologischen Korrektur werden nicht gemacht.

Auch finden sich keine Angaben zum verwendeten Gelände- und Gebäudemodell.

Bewertung:

Sofern das Berechnungsverfahren des Entwurfs der DIN ISO 9613-2 vom Sept. 1997 /11/ gemeint ist, das in den Weißdruck dieser Norm /12/ übernommen worden ist, ist dieser Ansatz sachgerecht.

Allerdings fehlen weitere Angaben zur Modellanwendung insbesondere zum Ansatz der berücksichtigten Reflexionen, zur Bodendämpfung und zur Berücksichtigung der meteorologischen Korrektur.

Auch fehlen Angaben zum verwendeten Gelände- und Gebäudemodell, die die Abschirmung entscheidend bestimmen. Die First- und Traufhöhen der angesetzten Gebäude sind insbesondere in Bezug auf die Abschirmung der Emissionsquellen im östlichen Anlieferbereich von den Immissionsorten der Wohnanlage Hechtweg 1 und 3 von Bedeutung. Die Abschirmung von Schallemissionen auf dem östlichen Hof durch die Keltereihallen gegenüber den erhöht liegenden Hochhäusern Hechtweg 1 und 3 ist nur bei Einsatz eines Gebäudemodelles zutreffend zu beschreiben.

Ohne diese Angaben ist die Berechnung der Geräuschimmissionen nicht nachvollziehbar.

### 2.3 Geräuschemissionen des Keltereibetriebs

Die Geräuschimmissionsprognose betrachtet 2 Betriebszustände:

- Werktag Ernte
- Sonn- und Feiertag Weinverkostung

Als wesentliche Schallquellen wurden am Werktag während der Ernte berücksichtigt:

Tagbetrieb:

- anlagenbezogener Lkw- und Traktorverkehr (1 Lkw-An- und Abfahrt (z. B. Weinversand)/d einschl. Rangieren (im Zeitraum 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr) sowie 33 An- und Abfahrten von Traktoren (Traubenanlieferung)/d (im Zeitraum 10:00 und 20:00 Uhr)
- Parkierungsvorgänge (Pkw-Stellplätze) 0,3 Pkw-Bewegungen je Stunde über 16 Stunden/d nach Parkplatzlärmstudie
- Be- und Entladevorgänge Staplerbetrieb ( $L_{WA} = 98$  dB(A) über 10 Stunden/d)
- Schallabstrahlung der geplanten Kühlaggregate (2 Geräte mit je  $L_{WA} = 82,9$  dB(A))

Nachtbetrieb:

- Schallabstrahlung der geplanten Kühlaggregate (2 Geräte mit je  $L_{WA} = 82,9$  dB(A))

Als wesentliche Schallquellen am Sonn- und Feiertag mit Weinverkostung wurden berücksichtigt:

Tagbetrieb:

- An- und Abfahrt sowie Standgeräusch eines Reisebusses (im Zeitraum 10:00 und 18:00 Uhr, d.h. 2 Stunden innerhalb der Ruhezeit von 13:00 Uhr bis 15 Uhr) sowie 0,3 Pkw-Bewegungen je Stunde über 16 Stunden/d nach Parkplatzlärmstudie)
- Schallabstrahlung der geplanten Kühlaggregate (2 Geräte mit je  $L_{WA} = 82,9$  dB(A))

Nachtbetrieb:

- Schallabstrahlung der geplanten Kühlaggregate (2 Geräte mit je  $L_{WA} = 82,9$  dB(A))

Mit Ausnahme der Standgeräusche eines Busses an Sonn- und Feiertagen und der Kühlaggregate wurden innerhalb der Ruhezeiten keine Emissionen berücksichtigt.

#### Bewertung:

**Eine Beschränkung der Anlieferungen in der Ernte auf den Zeitraum werktags 10:00 – 20:00 Uhr erscheint fraglich. Sollte diese Anlieferzeiten nicht in der Baugenehmigung festgeschrieben werden, wären sie in der Geräuschimmissionsprognose mit entsprechenden Lästigkeitszuschlägen für Geräuscheinwirkungen in Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit in der Geräuschimmissionsprognose zu berücksichtigen.**

Die Nachvollziehbarkeit der Methodik und der Eingangsdaten des Gutachtens ist nur teilweise gegeben. Zum Teil widersprechen die textlichen Ausführungen den Angaben in den Tabellenanhängen. Dies führt zum Teil zu gravierenden Fehlbewertungen.

Insbesondere ist Folgendes nicht eindeutig dargestellt, widersprüchlich oder fehlerhaft:

- Emissionen von den Betriebsgebäuden werden im Textteil mit "Zustand Türen und Tore geöffnet" beschrieben. Entsprechende Emissionsansätze fehlen jedoch im Tabellenteil (keine vertikalen Flächenquellen). Unabhängig davon gilt das angegebene Schalldämmmaß von 35 dB nur für gut wärmedämmte doppelschalige Warmhallen und nicht für Tore. Das Schalldämmmaß von 35 dB wäre anhand der konkreten Fassaden- und Dachausführung zu belegen. Wird die Schallabstrahlung über die Fassaden und die Dachhaut als Schallquelle eines Betriebsgebäudes vernachlässigt, sind in aller Regel Dachfenster (RWA) oder Fassadenfenster sowie Türen und Tore als maßgebliche Schallquellen zu berücksichtigen. Angaben zur Lage und Größe der Öffnungen fehlen. Wie dieser "Zustand Türen und Tore geöffnet" in der Geräuschimmissionsprognose berücksichtigt worden ist, ist nicht nachvollziehbar.

Im Erntebetrieb müssen die Tore oft offen bleiben. Auch die vermutlich in der Nachtzeit offene Wandöffnung der Banddurchführung des Trestertransports ist nicht erkennbar in die Berechnung eingegangen.

Der - nur textlich - genannte Innenpegel der Produktionshalle mit 85 dB(A) erscheint plausibel, der Wert von 95 dB(A) für den Innenpegel der Lagerhalle weit überschätzend.

Zwar beschränkt sich nach der Geräuschimmissionsprognose der Lieferverkehr auf den Zeitraum 10:00 Uhr- 20:00 Uhr, jedoch sind die Anlagen des Kelteretriebs auch nachts in Betrieb und müssten als Schallabstrahlung der Gebäude auch außerhalb der Anlieferzeiten und insbesondere im Nachtzeitraum berücksichtigt werden.

- Als stationäre Schallquellen außerhalb des Betriebsgebäudes wurden 2 Rückkühlwerke berücksichtigt. Die angegebenen Schalleistungspegel der Rückkühlwerke erscheinen plausibel. In der Ostansicht des Kelteriegebäudes in der Begründung zum Bebauungsplan /1/ sind die Rückkühlwerke über dem Schleppe-dach in 6-7 m über Grund und nicht in 5 m über Grund dargestellt.

Weitere stationäre Schallquellen im Freien sind nach der Geräuschimmissionsprognose nicht zu berücksichtigen. Aus Platzgründen werden jedoch bei vergleichbaren Anlagen zum Teil auch Maschinen des Kelteretriebs im Freien betrieben. Da ein solcher Betrieb nicht in der Auswirkungsbetrachtung berücksichtigt ist, sollte dieser in der Baugenehmigung ausgeschlossen werden.

Auf die in der Ostansicht des Keltereigebäudes in der Begründung zum Bebauungsplan ausgewiesenen Öffnungen für die Be- und Entlüftung wurde nicht eingegangen. Sind diese nicht mit wirksamen Schalldämpfern ausgestattet, können diese insbesondere in der Nachtzeit zu maßgeblichen Schallquellen werden.

- Als Schallquellen für die Weinverkostung wurden nur die Geräusche eines an- und abfahrenden sowie parkenden Busses berücksichtigt.

Weitere Schallquellen sind für die Weinverkostung nach der Geräuschimmissionsprognose nicht zu berücksichtigen. Unberücksichtigt blieben die Geräusche des Besucherauf- und -abgangs sowie der bei vergleichbaren Anlagen oft eingerichteten freier Weinverkauf und eine Außenbewirtung. Dafür wären auch Kommunikationsgeräusche anzusetzen.

In jedem Fall wären die Geräusche des Besucherauf- und -abgangs zu berücksichtigen. Da ein freier Weinverkauf und eine Außenbewirtung nicht in der Auswirkungsbetrachtung berücksichtigt ist, sollte dieser in der Baugenehmigung ausgeschlossen werden.

- Die Ansätze für die Anzahl der Pkw- und Busverkehrsbewegungen auf dem Betriebsgelände erscheinen im Wesentlichen plausibel. Nach dem Berechnungstabellen wurde in konservativem Ansatz die Parkplatznutzung auch außerhalb der Öffnungszeiten angesetzt.
- Die Lkw-Bewegungen, insbesondere der Weinauslieferung und der Anlieferung von Betriebsmitteln, wurden als Durchschnittswert über ein Jahr angesetzt. Schwankungen blieben außer Acht. Da während der Ernte vermutlich vermehrt Betriebsmittel angeliefert werden, wäre hier ein erhöhter Ansatz von z.B. 2 - 3 Lkw-Transporten/Tag als Ansatz für nicht seltene Ereignisse im Sinne der Ziffer 6.3 der TA Lärm sachgerecht.

Die Ansätze der Schallemissionen der Lkw-Bewegungen auf dem Betriebsgelände im Textteil erscheinen plausibel, jedoch im Rechenmodell falsch umgesetzt. So wurden in der Tabelle Anlage 2-1 für die Quellen LKW-Rangieren und An- und Abfahrt LKW jeweils die auf einen Meter der Fahrstrecke stunden- und längenbezogenen Schalleistungspegel  $L_{WA}$  und nicht der punktbezogene Schalleistungspegel  $L_{WA}$  als „ $L_W/L_t$ “ verwendet. Dies führt zu einer gravierenden Unterbewertung:

Für die Gesamt-Schalleistungspegel werden Werte von 43,7 dB(A) für das Rangieren und 36,8 dB(A) für die An- und Abfahrt von LKW angegeben, jeweils bezogen auf die Einwirkzeit von 10 Stunden.

Für das Rangieren ist nach HlfU 1995 von einer Fahrgeschwindigkeit von < 5 km/h - und nicht von der angesetzten Fahrgeschwindigkeit von 10 km/h - oder der tatsächlichen Dauer auszugehen.

Wie die angegebenen Spitzenpegel in die Schalleistungspegel eingegangen sind, ist nicht nachvollziehbar.

Eine überschlägige Nachrechnung ergab um mehr als 30 dB höhere Gesamt-Schalleistungspegel von 77 dB(A) für das Rangieren und von 71 dB(A) für die An- und Abfahrt von LKW:

Quelle / Vorgang	LWA	K <sub>f</sub> / K <sub>ref</sub>	Bemerkung, Quelle	Einwirkzeit je Vorgang [h]	Anzahl der Vorgänge [x/d]	Einwirkzeit [h/d]	Korrektur Einwirkelt	Schalleistungspegel [dB(A)]
10								
<b>Tagzeitraum</b>								
Lkw: Fahrtrecke 100 m	103,0		100 m/10 km/h, HLUG 2005 S. 16	0,010	1	0,010	-32,0	71,0
Lkw: Bremsen	108,0	inkl.	5 Sek/Vorgang, HLUG 2005 S. 11	0,001	1	0,001	-40,6	67,4
Lkw: Rangieren	108,0	inkl.	0,5 min/Vorgang, HLUG 2005 S. 16	0,008	1	0,008	-32,8	73,2
Lkw: Leerlauf	94,0	inkl.	5 min/Vorgang, HLUG 2005 S. 11	0,083	1	0,083	-22,8	71,2
Lkw: Türen-Schlagen und Anfasen	100,0	inkl.	5 Sek/Vorgang, HLUG 2005 S. 11	0,003	3	0,008	-32,6	67,2
Lkw: Rangieren etc.								76,5

Die Abgrenzung des Betriebsgrundstücks zur öffentlichen Mesmerstraße wurde im Wesentlichen zutreffend gewählt (Fahrzeuge gelten als Betriebslärm, solange sich eine Achse auf dem Betriebsgelände befindet. Die Linienquelle müsste in die Mesmerstraße hineinragen).

- Die Traktor-Bewegungen der Traubenanlieferung bei der Ernte erscheinen in Bezug auf die Anzahl plausibel angesetzt.

Die Zu- und Anfahrt von landwirtschaftlichen Gespannen während der Ernte (Anlieferung von Traktoren, nicht aber die Abholung von Trester) erfolgen – soweit ersichtlich – über einen Feldweg, der eine öffentliche Verkehrsfläche darstellt. Anlagenbedingter Verkehr auf diesem Feldweg ist nicht in den Beurteilungspegel des Anlagenlärms einzurechnen, sondern als anlagenbezogener Verkehr auf öffentlichen Straßen gemäß der Ziffer 7.4 der TA Lärm zu bewerten.

Der Einbezug der Verkehrsgeräusche auf dem Feldweg in den Beurteilungspegel des Anlagenlärms überschätzt diesen.

Die angesetzten Anlieferzeiten schließen die Ruhezeiten und die Nachtzeit sowie Sonn- und Feiertage aus. Diese wäre baurechtlich abzusichern. Fraglich ist, ob auf dem Betriebsgelände zusätzliche Fahrten für den Umschlag und die Abfuhr von Trester entstehen. Keinesfalls sind jedoch Fahrwege für die Tresterabholung berücksichtigt. Sollten die Fahrwege von Traktoren auf dem öffentlichen Feldweg aus der Prognose eliminiert werden, ist sicherzustellen, dass die südlichen Hofflächen nicht für den Traktorverkehr für die Traubenanlieferung genutzt werden.

Der angesetzte Schalleistungspegel von 89 dB(A) für Traktoren entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Gemäß Praxisleitfaden Schalltechnik in der Landwirtschaft (UBA Wien 2013)/16/ ist für den Arbeitseinsatz von Traktoren von einem 10-fach höheren Schalleistungspegel von L<sub>WA</sub> = 99 dB (A) auszugehen.

Zudem erscheinen die Ansätze der Schallemissionen der Traktor-Bewegungen auf dem Betriebsgelände im Rechenmodell falsch umgesetzt. So wurden in der Tabelle Anlage 2-1 für die An- und Abfahrt Traktoren jeweils der auf einen Meter der Fahrstrecke stunden- und längenbezogenen Schalleistungspegel  $L_{WA}$  und nicht der punktbezogene Schalleistungspegel  $L_{WA}$  als „ $L_w/L_l$ “ angesetzt. Dies führt zu einer gravierenden Unterbewertung:

Für die Gesamt-Schalleistungspegel wird ein Wert von 74,3 dB(A) für die An- und Abfahrt von Traktoren angegeben, bezogen auf die Einwirkzeit von 10 Stunden.

Eine überschlägige Nachrechnung ergab um mehr als 5 dB höhere Gesamt-Schalleistungspegel von 94 dB(A) für das Rangieren/Leerlauf (10 Minuten je Anlieferung) und von 84 dB(A) für die An- und Abfahrt von Traktoren (nur Fahrstrecke auf dem Betriebsgelände und nicht auf dem öffentlichen Feldweg), jeweils auf den Beurteilungszeitraum von 16 Stunden bezogen:

Quelle / Vorgang	$L_{WA}$	$K_f, K_{inf}$	Bemerkung, Quelle	Einwirkzeit je Vorgang (h)	Anzahl der Vorgänge [x/d]	Einwirkzeit (h/d)	Korrektur Einwirkzeit	Schalleistungspegel (dB(A))
16								
Traktor: Fahrstrecke	99,0		100 m/10 km/h, UBA Wien 2013 S. 17	0,016	33	0,495	-16,1	83,9
Traktor: Rangieren/Leerlauf	99,0	inkl.	10 min/Vorgang, UBA Wien 2013 S. 17	0,167	33	5,500	-4,8	94,4

Wie die angegebenen Spitzenpegel in die Schalleistungspegel eingegangen sind, ist nicht nachvollziehbar.

Die Angaben zum Untersuchungsverfahren in Abschnitt 9.2 sind redaktionell falsch. Die Formel in Abschnitt 9.2 beschreibt den resultierenden Gesamt-Schalleistungspegel  $L_{WA}$  und nicht die Einwirkzeit. In der Legende zur Formel in Abschnitt 9.2 muss es heißen: „ $Q =$  Anzahl der Fahrzeugbewegungen je Stunde“ anstelle „ $Q =$  Einwirkzeit (h)“. Die Formel bezieht sich auf die jeweilige Stunde und nicht notwendigerweise auf den Beurteilungszeitraum von 16 Stunden. Ob hieraus Fehler in der Umsetzung der Formel erwachsen sind, ist zu prüfen.

- Der Schallemissionsansatz für die Ladegeräusche beim Einsatz eines gasbetriebenen Staplers von  $L_{WA} = 100$  dB(A) über 10 Stunden täglich (s. Text) erscheint plausibel angesetzt. Fälschlicherweise wurden die Berechnungen jedoch mit einem um 2 dB geringer Schalleistungspegel durchgeführt (s. Tabelle Anlage 2-1 Rangierbetrieb Stapler (Gas)).

Allerdings dürfte der Stapler nicht nur auf den gut nach Westen abgeschirmten, östlichen Hofflächen eingesetzt werden, sondern auch auf den frei abstrahlenden westlichen Hofflächen (Be- und Entladen von LKW). Fraglich ist zudem, ob zusätzliche Umschlaggeräusche, etwa durch Flaschen, Kästen etc., zu berücksichtigen sind.

- Die Angaben zu den Pegelspitzen der genannten Lärmemissionsvorgänge erscheinen plausibel. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, wo diese verortet wurden.

Eine Bewertung der Tonhaltigkeit der Emissionen fehlt. Auf die Impulshaltigkeit der Emissionen geht die Geräuschimmissionsprognose nicht explizit ein, berücksichtigt sie jedoch rechnerisch im Wesentlichen in zutreffender Weise.

Im Übrigen wurden die Emissionsquellen für den Betrieb der Kelterei, soweit nachvollziehbar dargestellt, in der Geräuschimmissionsprognose mit plausibel erscheinenden Einwirkzeiten und Häufigkeiten berücksichtigt.

## **2.4 Ergebnisse der Geräuschimmissionsprognose und Beurteilung**

Als Ergebnisse der Immissionsbetrachtung werden die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung in den Kapiteln 11 und 12 sowie in den Anlagen 2-1 und 2-2 dargestellt und beurteilt. Die zur Nachvollziehbarkeit wichtigen Teilpegel der Einzelquellen zu den Beurteilungspegeln der Zusatzbelastung des Keltereibetriebs an den Immissionsorten weist die Geräuschimmissionsprognose nicht aus.

Für den Tagzeitraum und den Nachtzeitraum werden jeweils der Erntebetrieb und Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen betrachtet und dargestellt.

Auch werden Spitzenpegel ausgewiesen. Die Geräuschimmissionsprognose stellt nicht dar, an welchen - den Immissionsorten jeweils am nächsten liegenden - Orten der Spitzenpegel der Emission angesetzt worden ist.

Mit einer etwaigen Vorbelastung durch benachbarte Gewerbebetriebe (hier: im Gewerbegebiet Torenstraße) befasst sich die Geräuschimmissionsprognose nicht.

### Bewertung:

Das Gutachten unterscheidet zu Recht den Erntebetrieb und Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen, die beide nicht anhand von seltenen Ereignissen beurteilt werden können.

Aufgrund der Nichtberücksichtigung der höchsten Geschosse des Wohnanlage Hechtweg 1 und 3 als Immissionsort, der nur unvollständig beschriebenen Schallemissionen und der zum Teil erkennbar falschen rechentechnischen Umsetzung der berücksichtigten Schallemissionen stellen die ausgewiesenen Beurteilungspegel weder eine brauchbare Grundlage für die Abwägungsentscheidung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens dar, noch für die immissionsschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren. Tatsächlich ist von weit höheren Immissionszusatzbelastungen durch den Keltereibetrieb auszugehen als in der Geräuschimmissionsprognose ausgewiesen.

Die zur Nachvollziehbarkeit wichtigen Teilpegel der Einzelquellen zu den Beurteilungspegeln der Zusatzbelastung des Keltereibetriebs an den Immissionsorten fehlen in der Geräuschimmissionsprognose.

Es ist davon auszugehen, dass die Immissionszusatzbelastung zumindest im Tagzeitraum, die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, zumindest an einzelnen Immissionsorten nicht um mindestens 6 dB(A) unterschreitet und daher der geplante Anlagenbetrieb zumindest nicht irrelevant im Sinne der TA Lärm ist.

In diesem Fall ist zwingend die Gesamtbelastung aller gewerblichen Geräusche zu ermitteln und zu bewerten.

Eine relevante Vorbelastung durch benachbarte Gewerbebetriebe im Gewerbegebiet Torenstraße ist an den Immissionsorten der Wohnanlage Hechtweg 1 und 3 an der Ostfassade nicht auszuschließen. Kapitel 11 setzt somit ungerechtfertigt die Zusatzbelastung durch die zu genehmigende Anlage mit der Gesamtbelastung aller Gewerbegebäude pauschal gleich.

Möglicherweise überschreitet zur Erntezeit der Beurteilungspegel an einzelnen Immissionsorten sogar die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Gesamtbelastung durch die Gesamtheit aller Gewerbebetriebe und es müssen, – entgegen der Einschätzung des Schallgutachters GSA Körner GmbH – Emissionsminderungsmaßnahmen ergriffen, oder die Geräuschemissionen während der Erntezeit differenziert werden, nach Tagen, die als seltene Ereignisse zu bewerten sind, und solche, die als regelmäßige Schalleinwirkung zu bewerten sind.

Dies gilt insbesondere, wenn in der Erntezeit auch an Sonn- und Feiertagen Trauben angenommen und verarbeitet werden, was bislang in der Geräuschimmissionsprognose ausgeschlossen worden ist.

Dies gilt insbesondere auch, wenn Weinverkostungen oder sonstige Veranstaltungen auch in den Abend- und Nachtstunden und oder mit Außenbewirtung durchgeführt werden sollten, was ebenfalls bislang in der Geräuschimmissionsprognose ausgeschlossen worden ist.

Die ausgewiesenen Spitzenpegel sind nicht nachvollziehbar, da aus der Geräuschimmissionsprognose nicht erkennbar ist, an welchen - den Immissionsorten jeweils am nächsten liegenden - Orten der in Anlage 2-3 ausgewiesene Spitzenpegel der Emission angesetzt worden ist.

Überschlägige Berechnungen lassen für den Abstandsbereich von 70 m zum Teil deutlich höhere Spitzenpegel in der Größenordnung von 70 dB(A) erwarten.

Aufgrund der Abstandsverhältnisse ist jedoch von einer Einhaltung der zulässigen Spitzenpegel nach TA Lärm Ziffer 6.1 auszugehen.

## **2.5 Erfordernis von Schallschutzmaßnahmen**

Unter Kapitel 14 führt die Geräuschimmissionsprognose aus, dass keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.

### Bewertung:

Aufgrund der Nichtberücksichtigung der höchsten Geschosse des Wohnanlage Hechtweg 1 und 3 als Immissionsort, der nur unvollständig beschriebenen Schallemissionen und der zum Teil erkennbar falschen rechen-technischen Umsetzung der berücksichtigten Schallemissionen, stellen die ausgewiesenen Beurteilungspegel weder eine brauchbare Grundlage für die Abwägungsentscheidung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens dar, noch für die immissionsschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren. Tatsächlich ist von weit höheren Immissionszusatzbelastungen durch den Kellereibetrieb auszugehen als in der Geräuschimmissionsprognose ausgewiesen.

Möglicherweise überschreitet zur Erntezeit der Beurteilungspegel an einzelnen Immissionsorten sogar die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Gesamtbelastung durch die Gesamtheit aller Gewerbebetriebe und es müssen, – entgegen der Einschätzung des Schallgutachters GSA Körner GmbH – Emissionsminderungsmaßnahmen ergriffen, oder die Geräuschemissionen während der Erntezeit differenziert werden, nach Tagen, die als seltene Ereignisse zu bewerten sind, und solche, die als regelmäßige Schalleinwirkung zu bewerten sind.

## 2.6 Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen

Für die Bewertung von Verkehrsgeräuschen wurde von den o. g. anlagenbedingten Verkehrsbewegungen auf der öffentlich gewidmeten Mesmerstraße ausgegangen. Aufgrund des verhältnismäßig geringen Verkehrsaufkommens sei eine Überschreitung des Immissionsgrenzwerte an den Immissionsorten auszuschließen. Dabei sei der Einsatz von – nicht weiter erläuterten - Sondersignalen bereits berücksichtigt.

Die Geräuschimmissionsprognose geht nicht auf das Verkehrsaufkommen auf der öffentlich gewidmeten Mesmerstraße und der Bundesstraße B 31 (Immissionsort IO 2 (Wohnanlage Hechtweg 1 und 3 Westfassade) ein.

### Bewertung:

Die Geräuschimmissionsprognose befasst sich wegen der Betroffenheit von Immissionsorten zu Recht mit den Regelungen der Ziffer 7.4 der TA Lärm zur Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen.

Die Abgrenzung des Betriebsgrundstücks zur öffentlichen Mesmerstraße wurde im Wesentlichen zutreffend gewählt.

Die Zu- und Anfahrt von landwirtschaftlichen Gespannen während der Ernte (Anlieferung von Traktoren, nicht aber die Abholung von Trester) erfolgen – soweit ersichtlich – über einen Feldweg, der eine öffentliche Verkehrsfläche darstellt. Anlagenbedingter Verkehr auf diesem Feldweg ist nicht in den Beurteilungspegel des Anlagenlärms einzurechnen, sondern als anlagenbezogener Verkehr auf öffentlichen Straßen gemäß der Ziffer 7.4 der TA Lärm zu bewerten.

Die Kriterien der Ziffer 7.4 der TA Lärm gelten kumulativ. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass sich der anlagenbedingte Verkehr auf dem Feldweg noch nicht mit dem übrigen Verkehr vermischt hat. Ob sich der anlagenbedingte Verkehr mit dem übrigen Verkehr vermischt hat, hängt von dem Verkehrsaufkommen auf der Mesmerstraße ab. Auf dieses geht die Geräuschimmissionsprognose nicht ein.

Auch die Frage, ob der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche sich rechnerisch weniger als 3 dB(A) erhöht, dürfte im Wesentlichen von dem Verkehrsaufkommen auf der Mesmerstraße abhängen, auf die die Geräuschimmissionsprognose nicht eingeht.

Zumindest in den obersten Geschosslagen der Wohnanlage Hechtweg 1 und 3 Westfassade (IO 2) dürften die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) bereits überschritten sein und es wäre auf eine weitergehende Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu prüfen, die durch Zusatzbelastungen bereits rundungsbedingt eintreten kann.

**Allerdings wären organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen gemäß der Ziffer 7.4 der TA Lärm im vorliegenden Fall ausschließlich aufgrund des Verkehrs während der Ernte in Erwägung zu ziehen und erscheinen im vorliegenden Fall weder aufgrund der Erschließungssituation möglich noch verhältnismäßig.**

### 3 Zusammenfassung

Der Winzerverein Meersburg plant, seinen seitherigen Standort der Lagerhalle im Gewann Hundsrücken zu einem Keltereibetrieb mit Lagerhalle und Verkaufs- und Veranstaltungsräumen zur Weinverkostung zu erweitern.

Die Erweiterungsfläche liegt derzeit im bauplanungsrechtlichen Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB. Im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens „Hundsrücken - Keltereibetrieb Winzerverein Meersburg“ soll ein Plangebiet mit der Zweckbestimmung „Keltereibetrieb mit Lagerhalle“ ausgewiesen werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Meersburg /1/ wurde öffentlich ausgelegt. Den Unterlagen ist eine Geräuschimmissionsprognose (GSA Körner GmbH, Bericht Ziffer P18183 vom 03.06.2019 /2/) beigelegt, welche im Auftrag des Winzervereins Meersburg die Auswirkungen des Vorhabens auf die Geräuschimmissionen des Betriebs beurteilt. Eine begründete Bewertung des Keltereibetriebs in Bezug auf die - in der Regel ebenfalls für solche Betriebe relevanten - Geruchsemissionen und -immissionen wurde nicht vorgenommen.

Die vorliegende Stellungnahme prüft im Auftrag der benachbarten Wohnungseigentümergeinschaft Meersburg Hechtweg 1 und 3 die Plausibilität der Geräuschimmissionsprognose der GSA Körner GmbH.

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung der Geräuschimmissionsprognose soll insbesondere geprüft werden, ob die dargestellten vorhabenbedingten Auswirkungen sachgerecht ermittelt, beschrieben und bewertet worden sind.

#### **Zusammenfassend ergab die Prüfung:**

- **Aufgrund der Nichtberücksichtigung der höchsten Geschosse der Wohnanlage Hechtweg 1 und 3 als Immissionsort, der nur unvollständig beschriebenen Schallemissionen und der zum Teil erkennbar falschen, rechentechnischen Umsetzung der berücksichtigten Schallemissionen, stellen die ausgewiesenen Beurteilungspegel weder eine brauchbare Grundlage für die Abwägungsentscheidung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens dar, noch für die immissionsschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Tatsächlich ist von weit höheren Immissionszusatzbelastungen durch den Keltereibetrieb auszugehen als in der Geräuschimmissionsprognose ausgewiesen.**
- **Es ist davon auszugehen, dass die Immissionszusatzbelastung zumindest im Tagzeitraum die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und zumindest an einzelnen Immissionsorten nicht um mindestens 6 dB(A) unterschreitet und daher der geplante Anlagenbetrieb zumindest nicht irrelevant im Sinne der TA Lärm ist.**

- **Möglicherweise überschreitet zur Erntezeit der Beurteilungspegel an einzelnen Immissionsorten sogar die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Gesamtbelastung durch die Gesamtheit aller Gewerbebetriebe und es müssen, – entgegen der Einschätzung des Schallgutachters GSA Körner GmbH, – Emissionsminderungsmaßnahmen ergriffen, oder die Geräuschemissionen während der Erntezeit differenziert werden, nach Tagen, die als seltene Ereignisse zu bewerten sind, und solche, die als regelmäßige Schalleinwirkung zu bewerten sind.**

Unabhängig davon erscheint jedoch der Nachweis der Genehmigungsfähigkeit – ggf. unter Einbeziehung von Schallschutzmaßnahmen - grundsätzlich möglich, ist jedoch noch nicht erbracht.

Nach Überarbeitung der Geräuschimmissionsprognose wird eine erneute abschließende Bewertung empfohlen.

Ingenieurbüro Dr. Dröscher

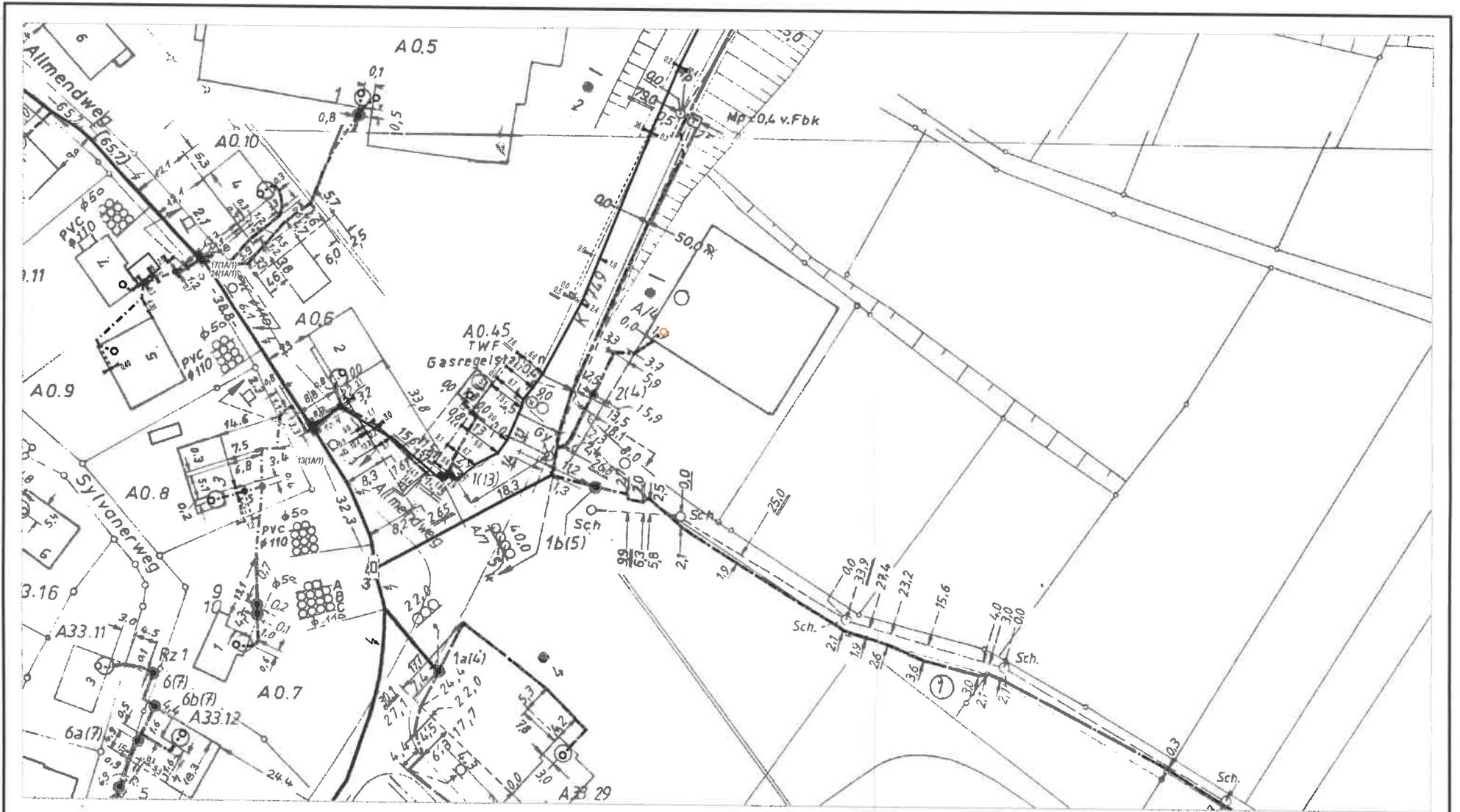


Dr.-Ing. Frank Dröscher

Öffentlich bestellter und vereidigter  
Sachverständiger für Immissionsschutz –  
Ermittlung und Bewertung von  
Luftschadstoffen, Gerüchen und Geräuschen

#### **4 Weitere Quellen**

- /3/ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274).
- /4/ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm). In der Fassung vom 26.08.1998.
- /5/ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990.
- /6/ LAI (2015): Freizeidlärmrichtlinie – Richtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz. Stand: 6. März 2015.
- /7/ DIN 4109:1989-11, Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise.
- /8/ DIN 18005-1:2002-07, Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Hinweise und Grundlagen für die Planung.
- /9/ DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05, Schallschutz im Städtebau; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.
- /10/ DIN 18005-1 Beiblatt 2:1991-09, Schallschutz im Städtebau; Lärmkarten; Kartenmäßige Darstellung von Schallimmissionen.
- /11/ DIN ISO 9613-2:1997-09, Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren – Entwurf.
- /12/ DIN ISO 9613-2:1999-10, Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren.
- /13/ Hessische Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Heft 3 (2005): „Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lkw auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten“
- /14/ LUA, Nordrhein-Westfalen (2000): Leitfaden zur Prognose von Geräuschen bei der Be- und Entladung von Lkw. Merkblätter Ziffer 25 Essen
- /15/ Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (1995): „Technischer Bericht zur Untersuchung der LKW- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen“ Heft 192
- /16/ Umweltbundesamt Wien (2013): Praxisleitfaden Schalltechnik in der Landwirtschaft
- /17/ Bayerisches Landesamt für Umwelt (2007): Parkplatzlärmstudie, 6. Auflage.



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest		
PTI	Donaueschingen		
ONB	Meersburg	AsB	1
Bemerkung:		VsB	
		Name	Planer
		Datum	19.09.2019
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:750
		Blatt	1